



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 11 00 22, für Ferngespräche: 11 60 71
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die
Zeltungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6

20. November 1940

Heft 22



Inhalt

Seite

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 506

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 579. Bestimmungen für eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre. Vom 31. Oktober 1940. 507
- 580. Außerplanmäßige Dienstzeit der gemäß Runderlaß vom 16. September 1939 geprüften oder noch zu prüfenden Anwärter in der Laufbahn des gehobenen und des mittleren Dienstes. Vom 1. November 1940 508
- 581. Studienreisen in die besetzten Gebiete. Vom 4. November 1940 508
- 582. Auftragserteilung an die Staatsdruckerei Wien. Vom 6. November 1940 509
- 583. Druckschriftenaustausch. Vom 7. November 1940 509
- 584. Beurlaubung von Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. Vom 7. November 1940 509
- 585. Steuerpflicht von Stiftungen, Stipendienfonds, sonstigen Sondervermögen, Körperschaften usw. Vom 8. November 1940 510

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeines

- 586. Entschädigungen an beamtete Lehrkräfte für vorübergehende freiwillige Dienstleistungen bei Heeresdienststellen. Vom 28. Oktober 1940. 510
- 587. Umsatzsteuerpflicht der vom Reich, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten öffentlichen Schulheime. Vom 5. November 1940 510
- 588. Zuteilung von Spinnstoffen und Nahrungsmitteln an die Schulen. Vom 5. November 1940 510
- 589. Fernunterricht. Vom 7. November 1940 511

b) Volks- und Mittelschulen

- 590. Befreiung von Schülern an Mittelschulen. Vom 30. Oktober 1940 512
- 591. Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst. Vom 6. November 1940 512

- 592. Die reichseinheitliche Besoldung der Volksschullehrer. Vom 13. November 1940 514

c) Höhere Schulen

- 593. Sonderverzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 4. November 1940 515
- 594. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 6. November 1940 . . 520
- 595. Erdkundelehrbücher für Höhere Schulen. Vom 6. November 1940 522

d) Berufliches Ausbildungswesen

- 596. Fachschulen. Vom 29. Oktober 1940 523
- 597. Künftermeisterlicher Lehrplan für die Reichsbahnsonderklassen an Staatsbauschulen. Vom 7. November 1940 523

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen.

- 598. Berichtigung. Vom 29. Oktober 1940 524
- 599. Lehramt an Landwirtschaftlichen Berufsschulen. Vom 30. Oktober 1940 525

Für Preußen:

b) Volks- und Mittelschulen

- 600. Zählung der Volksschulkinder nach dem Stande am 15. November 1940. Vom 25. Oktober 1940 525

Volksbildung

Für das Reich:

- 601. Erhebungen über das Volksbüchereiwesen. Vom 26. Oktober 1940. 525

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

- 602. Schulungs- und Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung. Vom 7. November 1940 525

Für Preußen:

- 603. Normalplan für Fortbildungslehrgänge an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 9. November 1940 526

Sonstiges.

- 604. Berichtigung 528

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Ministerialrat im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Oberregierungsrat **Genz**,
zum Oberstudiendirektor der Professor **Friedrich Laube** an der Martin-Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach (ihm ist die Leitung des Schloßgymnasiums in Bruchsal übertragen worden),
zum Oberstudiendirektor der Studienrat **Dr. Gustav Mareš** (ihm ist die Leitung der staatlichen Oberschule für Jungen in Hollabrunn [Niederdonau] übertragen worden),
zum Oberstudienrat der Studienprofessor **Rudolf Baumann** an der Oberschule für Jungen in Amberg,
zum Oberstudienrat der Studienprofessor **Johann Ritter von Drechsler** an der Wittelsbacher-Schule, Oberschule für Jungen, in München,
zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat **Max Fuchs** an der staatlichen Besselschule, Oberschule für Jungen, in Minden,
zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat **Hugo Müller** an der Oberschule für Jungen in Ruffstein,
zum Studienrat der Studienassessor **Hans-Harald Ebel** bei der Reichsseefahrtsschule in Hamburg,
zum Studienrat der Studienassessor **Emil Hellwig** in Wilhelmshaven unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
zum Studienrat der Professor **Oswald Lippert** an der Staatschule für Glasveredelung in Steinschönau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
zum Studienrat der Studienassessor **Dr. Hugo Müller** bei der Reichsseefahrtsschule in Hamburg,
zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Eßlingen der Dozent **Dr. Richard Rienze**,
zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken der Magistatschulrat **Dr. Friedrich Wilhelm**,
zum beamteten Professor der Maler **Wilhelm Tanka** in Berlin-Charlottenburg (als solchem ist ihm eine planmäßige Professorstelle bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Berlin-Charlottenburg verliehen worden),
zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule Breslau der außerordentliche Professor **Dr.-Ing. habil. Werner Gründer** in Breslau,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. phil. habil. Otto Erbacher** an der Universität in Berlin,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. phil. habil. Josef Soubeau** in Göttingen,
zum außerplanmäßigen Professor an der Deutschen Universität in Prag der nichtbeamtete außerordentliche Professor **Dr. Arnulf Berger** unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
zum Dozenten für das Fach Pathologie und pathologische Anatomie an der Universität Gießen der **Dr. med. habil. Friedrich Boemke**,
zum Dozenten für das Fach Mittlere und neuere Geschichte an der Universität Breslau der **Dr. phil. habil. Hans-Wilhelm Büchse**,
zum Dozenten für das Fach Physikalische und allgemeine Chemie an der Universität Halle der **Dr. rer. nat. habil. Heinz Dunken**,
zum Dozenten für das Fach Technologie des Holzes an der Technischen Hochschule Stuttgart der **Dr.-Ing. habil. Karl Egner**,
zum Dozenten für das Fach Anorganische Chemie und chemische Technologie an der Universität Freiburg der **Dr.-Ing. habil. Wolfram Erber**,
zum Dozenten für das Fach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde an der Universität Köln der Oberarzt an der Ohrenklinik in Köln **Dr. med. habil. A. Meyer** zum **Sottessberge**,
zum Dozenten für das Fach Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universität Freiburg der **Dr. med. habil. Paul Grumbrecht**,
zur Dozentin für das Fach Sportmedizin an der Universität Berlin **Fräulein Dr. med. habil. Auguste Hoffmann**,
zum Dozenten für das Fach Geologie an der Universität Prag der unbesoldete außerordentliche Professor **Dr. Wilhelm Vortisch**,

zum Oberregierungs- und -schulrat der bisherige Regierungs- und Schulrat **Friedrich Reimpell** in Münster, zum Regierungsrat bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte **Dr.-Ing. Karl Fried**,
zum Hauptkonservator bei der Naturalienammlung in Stuttgart der Museumsassistent **Dr. Wilhelm Götz**,
zum Rustos am Schleswig-Holsteinischen Museum vorgeschichtlicher Altertümer der Universität Kiel der Assistent **Dr. Karl Kersten**,
zum Bibliothekar der Leiter der Thüringischen Landesbibliothek in Gera **Dr. Horst Huguenin**.

Es ist übertragen worden:

dem Dozenten **Dr. Wilhelm Bockemüller** die Planstelle eines Konservators am Chemischen Institut der Universität Würzburg,
dem **Dr. Albrecht Haushofer** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Politische Geographie und Geopolitik,
dem **Dr. Karl von Loesch** unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Volkstumskunde und Volksgruppenfragen,
dem außerplanmäßigen Professor und planmäßigen Professor i. e. N. **Dr. Carl Rube** unter Verleihung der Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
dem Honorarprofessor **Dr. Clemens Scharschmidt** unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Volks- und Landeskunde Japans,
dem außerplanmäßigen Professor **Dr. phil. Hugo Scheuble** unter Ernennung zum ordentlichen Professor an der Montanistischen Hochschule Leoben der Lehrstuhl für Elektrotechnik,
dem Apotheker **Max Zimmer** unter Ernennung zum Oberapotheker die planmäßige Oberapothekerstelle an der Universität Breslau.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor **Dr. Gustav Boehmer** in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Freiburg i. Br.,
der ordentliche Professor **Dr. Julius Ebbinghaus** in Rostock in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Marburg,
der ordentliche Professor **Dr. Ludwig Ebert** in der Fakultät für Chemie der Technischen Hochschule Karlsruhe in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Wien,
der ordentliche Professor **Dr. Siegfried Reide** in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Berlin.

Es ist beauftragt worden:

der außerplanmäßige Professor **Dr. Walter Schöne**, in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig die Frühgeschichte der Presse in Vorlesungen und Abungen zu vertreten.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats **Rudolf Lindmüller** an der städtischen Langemordsschule in Berlin-Lichtenberg zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Reichshauptstadt Berlin,
die Ernennung des Studienrats **Paul Müller** an der städtischen Ratschule, Oberschule für Jungen, in Stettin zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Stettin,
die Ernennung des Studienrats **Dr. Fritz Rudolph** an der Ina-Seidel-Schule, Oberschule für Mädchen, in Halle a./S. zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Halle a./S. (als solcher ist er zum Fachberater der Schulbehörde in Magdeburg ernannt worden).

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen **Dr. Otto Schilling** auf seinen Antrag mit Ende Dezember 1940.

Ämtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

579. Bestimmungen für eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre.

Im Einvernehmen mit den Reichsministerien und den zentralen Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen ergehen folgende Bestimmungen für eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre.

1. Zulassungsbedingungen.

(1) Die Neuaufnahme und der Verbleib ehemaliger französischer Fremdenlegionäre im öffentlichen Dienst, in der Wehrmacht, im Reichsarbeitsdienst, in der Partei, ihren Gliederungen, als Walter und Warte der angeschlossenen Verbände und in geschützten Betrieben ist aus Gründen der Staatsicherheit unerwünscht und in der Regel abzulehnen. Als öffentlicher Dienst gilt außer dem Staats- und Kommunaldienst auch der Dienst in öffentlichen Körperschaften, in den Dienststellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und in ähnlichen Dienststellen.

(2) Um einen Deutschen wegen des durch den Eintritt in die französische Fremdenlegion begangenen Fehlers nicht in jedem Falle und für alle Zeiten aus der Volksgemeinschaft auszuschließen, können Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden, wenn der Eintritt in die Fremdenlegion nicht aus moralisch verwerflichen Gründen erfolgt ist und die Gesamthaltung des Legionärs vor, während und nach Beendigung der Dienstzeit auf eine anständige Gesinnung schließen läßt.

(3) Diese Ausnahmen zu Ziffer (2) dürfen jedoch nur mit Rücksicht auf ganz besonders gelagerte Verhältnisse gemacht werden,

- a) wenn der Eintritt in die Legion nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht erfolgt ist;
 - Stichtag für das Altreich der 16. März 1935,
 - Stichtag für die Ostmark der 17. Juni 1398,
 - Stichtag für das Sudetenland der 25. Februar 1939;
- b) wenn der Legionär nach Ablauf der ersten Dienstverpflichtung oder nach Reklamation ein zweites Mal in die Legion eingetreten ist;
- c) wenn der Legionär wegen Bruchs der ihm nach seiner Rückkehr auferlegten polizeilichen Verpflichtungen oder wegen sonstigen schuldhaften Verhaltens in Schutzhaft genommen werden mußte;
- d) wenn der Legionär vor seinem Eintritt in die Legion mit Zuchthaus oder nach seiner Rückkehr nach Deutschland wegen einer vorsätzlich begangenen Tat mit Gefängnis oder Zuchthaus vorbestraft ist, außer wenn die Strafe bereits der beschränkten Auskunst unterliegt;
- e) wenn gegen den Legionär Vorgänge vorliegen, die den dringenden Verdacht einer staatsfeindlichen Tätigkeit begründen, selbst wenn der Nachweis hierfür nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Wahrscheinlichkeit erbracht werden kann.

(4) Bei der Prüfung der Frage, ob die Neuaufnahme eines ehemaligen Fremdenlegionärs in den Bereich der unter (1) genannten Behörden, Dienststellen, Organisationen und Betriebe erfolgen kann, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Betroffenen der strengste Maßstab anzulegen.

(5) Bei der Prüfung der Frage, ob der Weiterverbleib eines bereits aufgenommenen ehemaligen Legionärs zugelassen werden darf, ist das bisherige Verhalten und der bisherige Einfluß des Betroffenen wohlwollend zu berücksichtigen.

2. Überprüfungsverfahren.

(1) Der Antrag auf Überprüfung des ehemaligen Fremdenlegionärs ist an die Staatspolizei(leit)stelle zu richten, soweit ein solcher nicht dort bereits von dem Legionär selbst eingereicht worden ist.

(2) Soweit für Einstellungen staatspolizeiliche Überprüfungen vorgesehen sind, bleibt es bei dem vorgeschriebenen Verfahren; jedoch ist in dem Überprüfungsantrag darauf hinzuweisen, daß der zu Überprüfende ehemaliger französischer Fremdenlegionär ist.

(3) Die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle führt die erforderlichen Ermittlungen durch, stellt fest, ob der ehemalige Legionär die unter 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, und nimmt ihrerseits Stellung zu der Frage der Aufnahmewürdigkeit des Betroffenen.

(4) Der örtlich zuständige Kreisleiter gibt auf Anfordern der Staatspolizei(leit)stelle ein Urteil über die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers ab. Das Urteil hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Betroffene eindeutige Beweise für eine bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat erbracht hat oder ob in der Persönlichkeit des Betroffenen Gründe vorliegen, die seiner Aufnahme in die Partei entgegenstehen würden. Das Ergebnis der staatspolizeilichen Ermittlungen ist dem Kreisleiter auf Anfordern bekanntzugeben.

(5) Die örtlich zuständige militärische Abwehrstelle gibt auf Anfordern der Staatspolizei(leit)stelle ein Urteil darüber ab, ob in der Persönlichkeit des Bewerbers — abgesehen von seiner Tauglichkeit — Gründe vorliegen, die seiner Einstellung in die Wehrmacht entgegenstehen würden. Das Ergebnis der staatspolizeilichen Ermittlungen ist der militärischen Abwehrstelle auf Anfordern bekanntzugeben.

3. Entscheidung über Zulassung und weiteren Verbleib.

(1) Die Entscheidung über Zulassung und weiteren Verbleib des ehemaligen Legionärs fällt die vorgesezte Zentralstelle oder oberste Aufsichtsbehörde derjenigen Behörde, Dienststelle, Gliederung oder Körperschaft, in die der Antragsteller neu aufgenommen werden oder in der er verbleiben will. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis ist statthaft.

(2) Zu diesem Zweck hat die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle das Ermittlungsergebnis und ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahme der Partei und der Wehrmacht an die Stelle zu leiten, die den Antrag gemäß 2 (1) gestellt hat oder die für die von dem ehemaligen Fremdenlegionär erstrebte Maßnahme zuständig ist. Bei Überprüfungsanfragen der geschützten Betriebe ist diesen bzw. dem zuständigen Arbeitsamt lediglich auf Grund der Ermittlungsergebnisse und Stellungnahmen mitzuteilen, ob der zu Überprüfende als „geeignet“ oder als „ungeeignet aus Gründen der Staatsicherheit“ anzusehen ist.

(3) Bittet der Antragsteller um Aufnahme bzw. Weiterverbleib in der Partei, ihren Gliederungen und als Walter oder Warte in den Dienststellen der ihr angeschlossenen Verbände, dann leitet die Staatspolizei(leit)stelle das Ermittlungsergebnis ohne Herbeiziehung einer Stellungnahme der Partei lediglich mit der eigenen Stellungnahme und derjenigen der zuständigen militärischen Abwehrstelle an den betreffenden Kreisleiter weiter.

(4) Bittet der Antragsteller um Aufnahme bzw. Weiterverbleib in der Wehrmacht, dann leitet die Staatspolizei(leit)stelle

das Ermittlungsergebnis ohne Herbeiziehung einer Stellungnahme der Wehrmacht lediglich mit der eigenen Stellungnahme und derjenigen des zuständigen Kreisleiters an die zuständige militärische Abwehrstelle weiter.

(5) Entspricht die Entscheidung über Zulassung oder weiteren Verbleib nicht den Stellungnahmen der an der Überprüfung des ehemaligen Legionärs beteiligten Dienststellen, dann setzt die entscheidende Stelle hiervon das Geheime Staatspolizeiamt in Kenntnis. Dieses hat die Entscheidung den an der Überprüfung beteiligt gewesenen Dienststellen zu übermitteln.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

(Unterschrift.)

„S“ IV E 3 - B 15373.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Bei den im Dienst befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern ist von einer allgemeinen Befragung, ob sie der französischen Fremdenlegion angehört haben, abzusehen. Das Überprüfungsverfahren ist nur einzuleiten, wenn ein Fall zu Ihrer Kenntnis gelangt oder begründeter Verdacht der früheren Zugehörigkeit auftaucht.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: $\text{B s c h i n k s c h.}$

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2380 (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 507.)

580. Außerplanmäßige Dienstzeit der gemäß Runderlaß vom 16. September 1939 geprüften oder noch zu prüfenden Anwärter in der Laufbahn des gehobenen und des mittleren Dienstes.

Die Vereinfachung der Prüfungen für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung (Runderlaß vom 16. September 1939 — RMBl. S. 1892 —) hat für die Prüflinge den vorzeitigen Bezug der Diätenbezüge gemäß § 16 RBefG.) zur Folge gehabt. Zum Ausgleich von Härten ist folgende Regelung notwendig geworden:

1. Die außerplanmäßige Dienstzeit derjenigen Anwärter für den gehobenen und mittleren Dienst, die infolge ihrer Einberufung zur Wehrmacht vor Ablauf der normalen Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen worden sind, ist um die Zeit zu verlängern, die zwischen dem Prüfungstag und dem Ende der normalen Ausbildungszeit liegt. Der Beginn des Diätendienstalters wird um die gleiche Zeit hinausgeschoben; beginnt das Diätendienstalter daher zu einem nach dem Prüfungstag liegenden Zeitpunkt, so erhält der Beamte bis dahin die Diäten in der gleichen Höhe, wie sie ihm von diesem Zeitpunkt an zustehen.

2. Der Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit und des Diätendienstalters derjenigen Kriegsteilnehmer, denen die Ablegung der Prüfung infolge der Einberufung zur Wehrmacht erst nach Ablauf der normalen Vorbereitungszeit möglich

¹⁾ Vgl. RMBl. 1927 I S. 349; 1930 II S. 35; 1931 I S. 546; 1939 I S. 252.

war oder wird, ist um die Zeit vorzurücken, die zwischen der Beendigung des normalen Vorbereitungsdienstes und dem Tage der Prüfung liegt. Die Zahlung der Unterhaltszuschüsse bis zum Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit regelt der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Juli 1940 (RMBl. S. 199).

3. Ungerechtfertigte Vorteile und Härten, die sich für Militäranwärter und Versorgungsanwärter alten Rechts durch die Auswirkungen des Runderlasses vom 16. September 1939 ergeben, sind von den Anstellungsbehörden in Anlehnung an Ziffer 1 und 2 auszugleichen.

Berlin, den 9. September 1940.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — II SB 4087/40 - 6150 a.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme. Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 30. September 1939 — Z II a 14838/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 512) und vom 16. Februar 1940 — Z II a 10142/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 162) erlaube ich, innerhalb meines Geschäftsbereichs sinngemäß zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: $\text{G r a f z u R a n g a u.}$

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11112/40 Z I, W, V, K.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 508.)

581. Studienreisen in die besetzten Gebiete.

In letzter Zeit sind von zivilen Dienststellen des Reiches Reisen in die besetzten Gebiete unternommen worden, die nicht durch unmittelbare dienstliche Interessen erfordert wurden, sondern in erster Linie Studienzwecken dienen sollten. Derartige Reisen sind zur Zeit unerwünscht. Es würde die Arbeit und die Stellung der bei der Militärverwaltung tätigen Verwaltungsbeamten erschweren, wenn solche Reisen in größerer Zahl veranstaltet würden. Deshalb ist für Reisen der bezeichneten oder ähnlicher Art künftig meine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 8. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

I West 330/40 - 5100.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Innerhalb meines Geschäftsbereichs ist für derartige Reisen meine Genehmigung einzuholen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: $\text{B s c h i n k s c h.}$

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11218 E, W, V (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 508.)

582. Auftragserteilung an die Staatsdruckerei Wien.

Die frühere österreichische Staatsdruckerei in Wien ist bei der Heimkehr der Ostmark ins Reich aus staatspolitischen Gründen erhalten und unter der Bezeichnung „Staatsdruckerei Wien“ von der Deutschen Reichspost übernommen worden.

Die Entwicklung der Verhältnisse, insbesondere die Verlagerung der Zuständigkeiten der früheren österreichischen Ministerien auf die Zentralinstanzen im Reich, hat es mit sich gebracht, daß ein großer Teil der früher von diesen Stellen erteilten Aufträge weggefallen ist, ohne daß der Staatsdruckerei Wien von anderer Seite entsprechende neue Aufträge erteilt worden wären.

Die Staatsdruckerei Wien verfügt über einen in jeder Beziehung leistungsfähigen Maschinenpark und über fachtechnisch bestens geschultes und eingearbeitetes Personal. Sie ist zur Zeit nicht voll ausgelastet und kann Druckaufträge aller Art, wenn nötig auch mit kurzer Lieferfrist, jederzeit übernehmen.

Bei der allgemeinen Anspannung der deutschen Wirtschaftskraft und Leistungskraft auf allen Gebieten ist die restlose Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit der Staatsdruckerei Wien heute mehr denn je geboten.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichspostminister.

O h n e s o r g e.

An die obersten Reichsbehörden. — Tm 1239—O Rdp.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Ich bitte, bei der Vergabe von Druckaufträgen nach Möglichkeit die Staatsdruckerei Wien zu berücksichtigen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2589/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 509.)

583. Druckschriftenaustausch.

(1) Die Reichstauschstelle in Berlin NW 7, Unter den Linden 8, hat im Laufe dieses Jahres den Anforderungen der Behörden auf Lieferung von amtlichen Druckschriften in größerem Umfang nachkommen können. Wie durch Runderlaß vom 21. August 1940 (RMBlW. S. 1687) bekanntgegeben, sind die Bestände der Reichstauschstelle an Verkündungsblättern der neueren Jahrgänge erschöpft. Da anzunehmen ist, daß noch erhebliche Bestände bei den Behörden entbehrlich sind, ersuche ich, diese Bestände der Reichstauschstelle baldmöglichst zur Verfügung zu stellen, damit sie vorzugsweise für die Behörden und Gemeinden der heimgekehrten Gebiete nutzbar gemacht werden können.

(2) Gesucht werden: Jahrgang

- 1. Reichsgesetzblatt Teil I und II 1921—1939
- 2. Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern (Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung) 1840—1939

Jahrgang

- 3. Reichshaushalts- und Besoldungsblatt (Reichsbesoldungsblatt) 1924—1939
- 4. Reichsteuerblatt 1927—1939
- 5. Reichszollblatt 1920—1939
- 6. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung . . . 1921—1939
- 7. Reichsarbeitsblatt 1920—1939
- 8. Preussische Gesetzsammlung 1929—1939
- 9. Preussisches Besoldungsblatt 1923—1939
- 10. Preussisches Finanzministerialblatt 1920—1939
- 11. Deutsche Justiz (Preussisches Justizministerialblatt) 1922—1939
- 12. Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung) 1924—1939
- 13. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1901—1939
- 14. Preussisches Staatshandbuch 1901—1939
- 15. Statistisches Jahrbuch für Preußen 1903—1934.

(3) Es empfiehlt sich, freierwerbende Stücke der amtlichen zentralen Blätter (Gesetz- und Ministerialblätter) und sonstiger amtlicher Druckschriften unmittelbar der Reichstauschstelle von Fall zu Fall unverzüglich anzubieten.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

I b 1396/40—5140.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2600.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 509.)

584. Beurteilung von Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich auf Grund der Nr. 8 ADO. zu § 11 EO. A damit einverstanden erklärt, daß die in Nr. 5 ADO. zu § 11 EO. A für Volkspfleger getroffene Regelung auch auf Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen angewendet werden kann, wenn sie nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 11257.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 509.)

585. Steuerpflicht von Stiftungen, Stipendienfonds, sonstigen Sondervermögen, Körperschaften usw.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Oktober 1940 — S 1291 - 204 III R — (RStBl. S. 894):

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Der Runderlaß vom 15. Juli 1939 — S 1291 - 113 III R — (RStBl. S. 857) / 29. Juli 1940 — S 1291 - 180 III R — (RStBl. S. 686) enthält im Abschnitt I Unterabschnitt 7 (Übergangsregelung) die folgende Anordnung:

„Körperschaften, die ihre Satzungen gemäß der vorstehenden Regelung ändern, ergänzen oder neu schaffen und die auch die sonstigen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, soll für die Vergangenheit nur wegen der bisherigen Satzungsmängel die Steuerfreiheit nicht versagt werden, wenn sie dem Finanzamt ihren satzungsgemäß gefaßten Beschluß über die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung bis zum 31. Dezember 1941 einreichen.“

Ich erkläre mich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 AO. gemäß) damit einverstanden, daß die Finanzämter diese Übergangsregelung auch in Fällen anwenden, in denen eine Satzung bisher nicht bestanden hat.

*

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung mit Bezug auf den Runderlaß vom 31. August 1939 — Z II c 2410/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 474).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n z a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II c 2330.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 510.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

586. Entschädigungen an beamtete Lehrkräfte für vorübergehende freiwillige Dienstleistungen bei Heeresdienststellen.

Nach einer Mitteilung des Oberkommandos des Heeres werden die in dem Erlaß vom 5. August 1940 — E II e 1696 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 392) angegebenen Entschädigungen auch den beamteten Lehrern und Lehrerinnen bewilligt, die sich den Dienststellen des Heeres während der Frühjahrs-, Herbst- und Weihnachtsferien freiwillig als Aushilfskräfte zur Verfügung stellen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö b e r e i n e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in

Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung. — E II e 2249 E III d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 510.)

587. Umsatzsteuerpflicht der vom Reich, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten öffentlichen Schulheime.

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1940 — E I f 2661 E III c —.

Ich habe angeordnet, daß die Heime der Staatlichen Aufbaulehrgänge zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung denen der Aufbauschulen gleichgestellt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: T r a p p.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. — S 4154 - 39 III.

* * *

Abschrift zur Kenntnis. Nach vorstehender Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen unterliegen die Heime der Staatlichen Aufbaulehrgänge nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: S c h m i d t - B o d e n s t e d t.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Herren Reichsstatthalter in Danzig und Posen und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E I f 4029.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 510.)

588. Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

Die in meinen Erlassen vom 7. März 1940 — E I a 722 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207) und 31. Mai 1940 — E I a 1137 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 295) getroffene Regelung über die Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln für den Unterricht bleibt auch im Winterhalbjahr 1940/41 aufrechterhalten.

Von einer Zusammenstellung der den Schulen zugebilligten und von ihnen bezogenen Nähmittel kann künftig abgesehen werden. Bis zum 1. März 1941 ist mir jedoch durch die mir unmittelbar nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden gesammelt über den Punktwert der den Schulen auf Grund ihrer Anträge auf Sonderzuteilung bezogenen bezugscheinpflichtigen Spinnstoffe zu berichten. Die Wirtschaftsämter sind angewiesen, bei der Erstattung der Bezugscheine den Punktwert anzugeben. Nähere Angaben, welche Stoffe im einzelnen bezogen worden sind, sind nicht mehr erforderlich.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B e r g h o l t e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in

Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung. — E I a 1828.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 510.)

589. Fernunterricht.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung, die das Fernunterrichtswesen in letzter Zeit genommen hat, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister, dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Stellvertreter des Führers und dem Oberkommando der Wehrmacht, was folgt:

1. Der ohne räumliches Beisammensein von Lehrern und Schülern erteilte Fernunterricht ist Privatunterricht und untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

2. Fernunterricht im Sinne dieses Erlasses ist die Herausgabe von Unterrichtsbriefen oder sonstigen Schriften zum Zwecke der allgemein- oder berufsbildenden Unterweisung, sofern in Verbindung hiermit in längeren oder kürzeren Zwischenräumen Aufgaben und Fragen gestellt, Lösungen und Ausarbeitungen verbessert oder begutachtet und Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am Fernunterricht ausgestellt werden.

3. Der Leiter eines Fernunterrichtsbetriebes und seine Mitarbeiter bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung durch die für den Wohnsitz des Leiters und die Art des Unterrichts örtlich und sachlich zuständige Schulaufsichtsbehörde erster Instanz. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

4. Den Anträgen auf Genehmigung eines Fernunterrichtsbetriebes sind beizufügen

- a) die für den Fernunterricht bestimmten Unterrichtsbriefe oder sonstigen Schriften,
- b) eine kurzgefaßte Darstellung des Lehrzieles und des Unterrichtsganges,
- c) der Text der für die Werbung in der Öffentlichkeit bestimmten Ankündigungen und Prospekte,
- d) ein Verzeichnis der Mitarbeiter,
- e) ein selbstgeschriebener Lebenslauf des Leiters und seiner Mitarbeiter nebst beglaubigten Abschriften der etwa vorhandenen Zeugnisse und Lehrbefähigungsnachweise,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis des Leiters und seiner Mitarbeiter.

5. Die Genehmigung zur Erteilung von Fernunterricht darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Leiter und seine Mitarbeiter, und falls sie verheiratet sind, auch ihre Ehefrauen, deutschen oder artverwandten Blutes sind,
- b) der Leiter und seine Mitarbeiter die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten,
- c) das Lehrziel, der Unterrichtsgang und die zur Durchführung des Fernunterrichts bestimmten Unterrichtsbriefe oder sonstigen Schriften geeignet sind, deutschen Volksgenossen eine allgemein- oder berufsbildende Förderung zuteil werden zu lassen, die mit den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft und den Erziehungszielen des nationalsozialistischen Staates in Einklang steht.

Die Voraussetzungen zu c) werden im Einvernehmen mit der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums überprüft. Über das Prüfungsverfahren ergehen demnächst weitere Anweisungen.

6. Soweit Fernunterricht auf einem zu den Lehrgegenständen des öffentlichen Schulwesens gehörenden Fach-

gebiet erteilt werden soll, ist darauf zu halten, daß der Unterricht von einem Lehrer erteilt wird, der die hierfür vorgeschriebene Lehrbefähigung besitzt. Von dem Nachweis der Lehrbefähigung kann abgesehen werden, wenn der Lebenslauf und die Gesamthaltung des hierfür vorgesehenen Mitarbeiters erwarten lassen, daß er die für einen Fernunterrichtsbetrieb erforderliche geistige Fähigkeit und sittliche Eignung besitzt.

7. Jede Änderung der für den Fernunterricht bestimmten Unterrichtsbriefe oder sonstigen Schriften, Ankündigungen und Prospekte sowie jeder Wechsel des Leiters oder eines seiner Mitarbeiter bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Bei Anträgen auf Genehmigung eines Personalwechsels genügt die Beifügung der Unterlagen zu Ziffer 4 e und f und 5 a für den neu eintretenden Leiter oder Mitarbeiter.

8. Bei der Genehmigung des Fernunterrichtsbetriebes ist dem Inhaber aufzuerlegen, binnen einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen, daß er Mitglied der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V., Berlin-Lichterfelde, Potsdamer Straße 36, geworden ist.

9. Alle Einrichtungen, in denen Fernunterricht erteilt wird, haben neben ihrer sonstigen Bezeichnung den Zusatz „Fernunterricht“ oder „Fernunterrichtliche Lehrgänge“ zu führen. Die Bezeichnung „Fernschule“ ist unzulässig. Unterrichtsbriefe ohne die in Ziffer 2 geforderten schriftlichen Wechselbeziehungen sind nicht als Fernunterricht zu bezeichnen.

10. Den Teilnehmern des Fernunterrichts dürfen lediglich Bescheinigungen über die Teilnahme am Fernunterricht und die Beurteilung der einzelnen Arbeiten ausgestellt werden. Die Abhaltung von Prüfungen sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen oder Schulzeugnissen mit Werturteilen über die Leistungen der Schüler ist nicht gestattet. Die Bescheinigungen über die Teilnahme am Fernunterricht verleihen keinerlei Berechtigungen im Bereich der Unterrichtsverwaltung. Irreführende Hinweise über die Bedeutung der Teilnahmebescheinigungen in Werbeschriften oder sonstigen Ankündigungen sind zu unterlagen. Ein Hinweis auf die staatliche Genehmigung des Fernunterrichtsbetriebes in der Firmenbezeichnung oder bei Werbemaßnahmen hat zu unterbleiben.

11. Soweit geeignete Räume vorhanden sind, bestehen keine Bedenken dagegen, die Empfänger der Unterrichtsbriefe zu Arbeitsgemeinschaften und Studentkameradschaften zusammenzuführen, in denen der in den Unterrichtsbriefen bearbeitete Stoff durch persönliche Fühlungnahme und gemeinsame praktische Arbeit vertieft wird.

12. Die Erteilung von Fernunterricht auf dem Gebiete der Musik und bildenden Kunst ist unzulässig.

13. Ein Vertrieb von Fernunterrichtsbriefen im Sinne dieses Erlasses durch den Buchhandel ist nicht gestattet.

Ich ersuche Sie, die in Ihrem Geschäftsbereich bestehenden Fernunterrichtsbetriebe zu ermitteln, sie auf die vorstehenden Vorschriften hinzuweisen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bis zum 1. April 1941 ist mir zu berichten, welche Fernunterrichtsbetriebe im dortigen Geschäftsbereich bestehen und was zur Durchführung dieses Erlasses veranlaßt worden ist. Die Unterrichtsbriefe oder sonstigen Schriften bereits bestehender Fernunterrichtsbetriebe sind mir zur Einleitung des Prüfungsverfahrens gemäß Ziffer 5 c) vorzulegen. Sofern die übrigen Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllt sind und keine begründeten Bedenken bestehen, kann einem bereits bestehenden Fernunterrichtsbetrieb vorbehaltlich des Ergebnisses der Überprüfung der Unterrichtsbriefe die Genehmigung zur Fortsetzung des Betriebes erteilt und die vorläufige Weiterverwendung der Unterrichtsbriefe gestattet werden.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Zusatz für Preußen:

Der Erlaß des früheren Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Januar 1931 — IV/17732 — wird aufgehoben.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n g s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (mit Ausnahme der Hochschulen für Lehrerbildung). — E I a 1735 E II, E III, E IV (b).

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 511.)

590. Versetzung von Schülern an Mittelschulen.

Bis zur Bekanntgabe neuer Bestimmungen über Schülerauslese an der Mittelschule gelten auch für die Mittelschulen die Bestimmungen meines Runderlasses vom 2. Juni 1939 — E III e 1754 — (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. S. 351). Ein nicht versetzter Schüler darf weder vorzeitig versetzt noch nach privater Vorbereitung neu in die höhere Klasse aufgenommen werden; er muß vielmehr während eines ganzen Schuljahres den Unterrichtsgang seiner bisherigen Klasse wiederholen.

Für den Übergang von Schülern der Höheren Schule zur Mittelschule aus Anlaß der Nichtversetzung ist folgendes zu beachten: Bei der Verschiedenheit der Lehrpläne beider Schularten, insbesondere in den Klassen 4 bis 6, ist die Entscheidung darüber, ob ein sitzengebliebener Schüler der Höheren Schule ausnahmsweise in die nächsthöhere Klasse der Mittelschule aufgenommen werden kann, wesentlich abhängig von der Prüfung der Frage, ob der Schüler in einem Fach versagt hat, das an der Mittelschule nicht gelehrt wird. Die Entscheidung ist ferner auf Grund einer Aufnahmeprüfung zu treffen. In der Regel wird die Aufnahme in die parallele Klasse erfolgen müssen, die der Schüler bei Verbleiben an der Höheren Schule nochmals zu durchlaufen hätte.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R o h l b a c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Regierungspräsidenten (einschl. Bismarck und Rastowik) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II d 260.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 512.)

591. Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst.

Im öffentlichen Volksschuldienst werden beamtete Lehrkräfte, Schulhelfer, Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis und Lehrkräfte mit Einzelstunden verwendet. Hinsichtlich der Rechtsstellung, Besoldung und Versorgung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften ist künftig folgendes zu beachten:

I. Beamtete Lehrkräfte.

1. Diese Gruppe umfaßt zunächst die ordnungsgemäß vorgebildeten, in der regelmäßigen Dienstlaufbahn eingestellten

und angestellten Volksschullehrer. Für diese Lehrkräfte gilt das Deutsche Beamtengesetz und das Reichsbesoldungsgesetz.

Diese Lehrkräfte sind Beamte auf Widerruf oder auf Lebenszeit.

2. Zur Stellvertretung herangezogene oder zunächst vorüberweise wiederverwendete, früher freiwillig ausgeschiedene oder entlassene Lehrkräfte mit ordnungsmäßiger Vorbildung sind als Beamte auf Widerruf in den Dienst zu stellen, wenn sie die Voraussetzungen nach §§ 25, 26 BStG. erfüllen, voll beschäftigt werden und wenn beabsichtigt ist, sie bei Bewährung dauernd als Beamte auf Lebenszeit zu übernehmen. Sie sind nach dem Reichsbesoldungsgesetz zu besolden. Für die Anrechnung von Dienstzeiten vor dem freiwilligen Ausscheiden oder der Entlassung ist Nr. 44 (81) der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (BStG.) — RBStBl. S. 139 — zu beachten.

3. Die zeitlich begrenzte Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) mit ihren Durchführungsbestimmungen (BStG.) vom 15. Mai 1940 (RGBl. I S. 796) hat für die Dauer ihrer Gültigkeit die Möglichkeit geschaffen, auch wegen wirtschaftlicher Versorgung entlassene verheiratete Lehrerinnen und außerdem Ruhestandsbeamte, und zwar auch nach §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BStG.) und der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BStG.) mit Ruhegehalt entlassene oder in den Ruhestand versetzte Volksschullehrkräfte, als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst zu stellen.

Die Bezüge und die Versorgung der Ruhestandsbeamten, die nach der Verordnung vom 3. Mai 1940 nur vorübergehend wiederverwendet werden, bemessen sich nach §§ 7 ff. der Verordnung vom 3. Mai 1940. Das Besoldungsdienstalter regelt sich nach Nr. 43 Abs. 4 BStG. § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1940 über die Erstattung von Ruhegehaltsbezügen ist zu beachten. Die Preussische Landesmittel- und Landesschulbehörde (Landesmittel- und Landesschulbehörde) gilt in diesem Sinne als besondere Versorgungskasse auch gegenüber dem Preussischen Staat und dem Reich.

Im übrigen verweise ich für die Anwendung der Verordnung vom 3. Mai 1940 auf den Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 5. Juni 1940 — Vw 2215 VII/28 — (PrBStBl. S. 215).

4. Als Beamte auf Widerruf wiederverwendete Ruhestandsbeamte einschließlich der seinerzeit nach dem BStG. mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Volksschullehrer, deren dauernde Wiederaufnahme nach Ablauf einer Bewährungsfrist in Aussicht genommen ist, sind — wie auch schon vor der Verordnung vom 3. Mai 1940 — im vollen Umfange nach dem Deutschen Beamtengesetz zu behandeln (z. B. §§ 127 und 129 BStG.).

II. Schulhelfer.

Die Rechtsstellung, Vergütung und Versorgung der Schulhelfer sind geregelt in dem Runderlaß vom 23. Mai 1940 — E II e 1010 — (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. S. 316). Dieser Runderlaß bezieht sich nur auf Hilfskräfte im Volksschuldienst, die in den Lehrgängen an den Hochschulen für Lehrerbildung als Schulhelfer ausgebildet worden sind oder ausdrücklich zum Schulhelfer im Sinne des Runderlasses vom 23. Mai 1940 bestellt werden (siehe Runderlaß vom 19. August 1940 — E I d 2493/40 —, Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. S. 406).

III. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

Neben den beamteten Lehrkräften und den Schulhelfern werden zur Zeit im öffentlichen Volksschuldienst auch vollbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis verwendet; z. B.:

a) ordnungsgemäß vorgebildete ehemalige Volksschullehrkräfte — auch für Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen voll ausgebildete Lehrerinnen und in der Ostmark und im Sudetengau Sprachlehrer an den Hauptschulen und Bürgerschulen mit allgemeiner

Lehrbefähigung —, die nur auf kurze Zeit für eine Vertretung benötigt werden, so daß ihre Einstellung als Beamter (RBefGr. A 4 c 2) nicht möglich ist.

Allgemein gilt der Grundsatz, daß eine Beschäftigung von nicht länger als drei Monaten die Verwendung als Beamter ausschließt (Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 5. Juni 1940 — PrBefBl. S. 215 —);

- b) Sprachlehrer ohne allgemeine Lehrbefähigung an den Hauptschulen in der Ostmark und Lehrerinnen ohne die volle Vorbildung für den Unterricht in Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen, soweit sie nicht als Beamte (RBefGr. A 5 b, 7 a, 8 a oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer Länderbesoldungsordnung) übernommen werden;
- c) Lehrkräfte mit dem Nachweis des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule oder mit einem entsprechenden Zeugnis einer anderen Schule und außerdem mit einer abgeschlossenen pädagogischen Vorbildung für das noch nicht schulpflichtige Alter (z. B. Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin) oder für Teilgebiete des Unterrichts (z. B. Turn-, Musik-, Gymnastiklehrer) vor ihrer Bestellung zum Schulhelfer (siehe Runderlaß vom 19. August 1940 — E I d 2493/40 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 406);
- d) im Volksschuldienst der wiedergewonnenen und neu eingegliederten Gebiete des Reichs beschäftigte Hilfskräfte ohne die vorgeschriebene Vorbildung, solange sie nicht die erforderlichen Prüfungen nachgeholt oder einen Ausbildungslehrgang für Schulhelfer besucht haben;
- e) wiederverwendete Ruhestandsbeamte, soweit sie nach § 6 der Verordnung vom 3. Mai 1940 nur als Angestellte in den Dienst gestellt werden können.

Das Überschreiten des 70. Lebensjahres allein steht einer Verwendung als Beamter auf Widerruf nicht entgegen (DB. zur VO. vom 3. Mai 1940 „Zu § 5 Nr. 2 Satz 2“).

Grundsätzlich bemerke ich, daß die Beschäftigung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nur einen Notbehelf darstellt. Der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen ist mit obrigkeitlichen Aufgaben befaßt, und es sind daher nach dem Willen des Deutschen Beamtengesetzes die Schulstellen, wenn irgend möglich, mit Beamten zu besetzen. Es ist daher stets zunächst zu prüfen, ob eine Einstellung als Beamter möglich ist.

Für die als Angestellte beschäftigten Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst gelten die Allgemeine Tarifordnung (ATD.), die Tarifordnung A (T. A) für Gesellschaftermitglieder im öffentlichen Dienst, die Allgemeine Dienstordnung (AD.) zu diesen Tarifordnungen sowie die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 22. Januar 1940 über Aushilfsangestellte (RMBlW. S. 287, PrBefBl. S. 148) und die Besondere Dienstordnung für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. September 1938 — Z II a 3412 (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 420). Im einzelnen und ergänzend wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister der Finanzen, dem Preußischen Finanzminister und dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst verfügt:

1. Es werden eingereicht in:

Vergütungsgruppe V b:

Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung, die nach der Art ihrer Verwendung bei einer Beschäftigung im Volksschuldienst als Beamte nach der Reichsbesoldungsgruppe A 4 b 2 (Lehrer an Aufbauzügen) oder A 4 c 2 mit einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 RM (Hilfsschullehrer, Lehrer an Hauptschulen oder Bürgerschulen in der Ostmark und im Sudetengau) besoldet würden,

Vergütungsgruppe VI b:

Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung, die nach der Art ihrer Verwendung bei einer Beschäftigung im Volksschuldienst als Beamte in die Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 eingestuft würden, soweit sie nicht in die Vergütungsgruppe VII einzureihen sind,

Vergütungsgruppe VII:

Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung, die bei einer Beschäftigung im Volksschuldienst als Beamte als außerplanmäßige Lehrer (Lehramtsanwärter) besoldet würden, Sprachlehrer ohne allgemeine Lehrbefähigung in der Ostmark und Lehrerinnen für Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen ohne volle Lehrbefähigung, die nach ihrer Vorbildung bei einer Verwendung im Volksschuldienst als Beamte in die Reichsbesoldungsgruppe A 5 b oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer Länderbesoldung eingereiht würden,

Vergütungsgruppe VIII:

alle übrigen Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst im Angestelltenverhältnis, z. B. Handarbeitslehrerinnen, die nach ihrer Vorbildung bei einer Verwendung als Beamte nach der Reichsbesoldungsgruppe A 8 a oder A 7 a besoldet würden, Hilfskräfte ohne die vorgeschriebene Vorbildung vor ihrer Bestellung oder ihrer Ausbildung zum Schulhelfer.

2. Die Dienstbezüge sind nach § 20 T. O. A und auch in den Ferien zu zahlen.

Überstunden werden — wie auch bei den beamteten Volksschullehrkräften — nicht besonders vergütet.

Die Bezüge der weiblichen Angestellten werden nicht um 10 v. H. gekürzt.

3. An Stelle der Tarif- und Dienstordnungsbestimmungen über Dienstaufgabe, Arbeitszeit, Nebenbeschäftigung, Dienstbefreiung und Urlaub treten die entsprechenden Vorschriften für die beamteten Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst.

Die Ferien ersetzen den jährlichen Erholungsurlaub.

4. Die Kündigungsfrist wird abweichend von § 16 T. O. A auf zwei Wochen zum Monatschluß festgesetzt.

5. § 140 DBG. ist zu beachten. Hiernach erhalten die im Angestelltenverhältnis wiederverwendeten Ruhestandsbeamten die Bezüge aus der neuen Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge. Sie sind daher grundsätzlich wie neuangestellte Angestellte zu behandeln.

Für Ruhestandsbeamte, die als Angestellte beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Ruhevorschriften (§§ 127, 129 DBG.); eine Erstattung von Versorgungsbezügen nach § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1940 kommt insoweit nicht in Frage (DB. zur VO. vom 3. Mai 1940 „Zu § 7 Nr. 5“).

Bei der Beschäftigung von Ruhestandsbeamten im Angestelltenverhältnis ist ebenfalls die Anzeigepflicht nach § 134 DBG. zu beachten.

6. Die als Angestellte beschäftigten Lehrkräfte unterliegen der Sozialversicherungspflicht, jedoch nicht der zuzählenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im übrigen ist zu beachten:

Krankenversicherung:

Ruhestandsbeamte sind nach § 169 RVO. bei ihrer Wiederverwendung als Angestellte versicherungsfrei, wenn sie Anspruch auf Ruhegeld im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben.

Angestelltenversicherung:

a) Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 3 AVG. versicherungsfrei.

b) Lehrkräfte über 50 Jahre und Lehrkräfte im Ruhestand sind auf §§ 14, 15 und 16 AVG. zu verweisen: Befreiung

von der Versicherungspflicht auf Antrag bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2.

- c) Wegen der Versicherungsfreiheit bei vorübergehender Dienstleistung ist § 10 W.G. in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 9. Februar 1923 in der Fassung vom 19. Dezember 1931 / 23. März 1939 (RGBl. I 1923 S. 109, 1931 S. 77 und 1939 S. 635) zu beachten.

Arbeitslosenversicherung:

Der Versicherungspflicht unterliegt nach § 69 W.G., wer krankenversicherungspflichtig oder angestelltenversicherungspflichtig oder beides gleichzeitig ist.

7. Mit den Lehrkräften ist ein Dienstvertrag nach dem Muster in der Anlage I abzuschließen.

Wegen der Beschäftigung von Lehrkräften nach Vollendung des 65. Lebensjahres verweise ich auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. April 1939 — P 2100-6911 — (RBefBl. S. 90), nach dem im Hinblick auf die Verknappung der Arbeitskräfte bei diesen Lehrkräften von der Kürzung der tariflichen Bezüge gemäß A.D. zu § 18 A.D. zunächst bis zum 31. März 1941 abgesehen werden kann. Der Abschluß eines Dienstvertrages ist daher für diese Lehrkräfte zunächst längstens bis 31. März 1941 zu befristen.

8. Die Lehrkräfte sind gemäß § 2 A.D. nach dem Muster in der Anlage II zu verpflichten.

Die Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten der beamteten Lehrkräfte sind auch die Gefolgschaftsführer der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis. Der Dienstvertrag ist von dem Dienstvorgesetzten abzuschließen, der für die Einstellung und Anstellung der beamteten Lehrkräfte zuständig ist.

IV. Lehrkräfte mit Einzelstunden.

Auf Lehrkräfte, die nur Einzelstunden an der Volksschule geben, ist der Runderlaß vom 19. April 1938 — E II e 700 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 216) anzuwenden. Die in diesem Runderlaß bezeichneten Sätze sind Richtsätze.

V.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung von 1. November 1940 in Kraft.

Insofern auf Grund bisheriger Vorschriften, allgemeiner Erlasse oder von Einzelverfügungen höhere oder geringere Dienstbezüge gezahlt worden sind, ist die Änderung von diesem Zeitpunkt an durchzuführen.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2452.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 512.)

*

Anlage I.

Dienstvertrag.

Herr — Frau — Fräulein —
wird als Angestellter — Angestellte — im öffentlichen Volksschuldienst eingestellt.

Das Dienstverhältnis regelt sich nach der Allgemeinen Tarifordnung (A.D.), der Tarifordnung A (T.O. A) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, der Allgemeinen Dienstordnung (A.D.O.) zu diesen Tarifordnungen, der Besonderen Dienstordnung für den Geschäftsbereich des Reichs-

und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. September 1938 — Z II a 3412 (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 420) und dem Runderlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. November 1940 — E II e 2452/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 512).

Das Dienstverhältnis beginnt am
und endet am — und läuft auf
unbestimmte Zeit —.

Der — Die — Angestellte wird in die Vergütungsgruppe eingereiht.

Auf § 8 T.O. A (Gehaltstürzung) wird besonders hingewiesen.

Ein Anspruch auf Anstellung als Beamter oder auf Wartegeld oder Ruhegehalt wird durch das Dienstverhältnis nicht begründet.

Künftige Änderungen der A.D. und T.O. A oder der Dienstordnungen oder eine an ihre Stelle tretende Tarif- oder Dienstordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderung auch für dieses Vertragsverhältnis.

..... (Orts- und Tagesangabe)

.....
(Unterschrift des Gefolgschaftsführers)

.....
(Unterschrift des Angestellten)

*

Anlage II.

Verpflichtung.

Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorjam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

592. Die reichseinheitliche Befolgung der Volksschullehrer.

Die Nummer 7 des Runderlasses vom 28. Oktober 1940 — E II e 2401/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 496) erhält mit Wirkung ab 1. November 1940 folgende Fassung:

7. Die Volksschullehrer in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig erhalten die Aufbauzulage oder den Verpflegungszuschuß und Mietzuschuß nach den Runderlassen des Reichsministers der Finanzen vom 25. Oktober 1940 — A 4522-15342-15343 IV — (RBefBl. S. 267 und 268).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2501.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 514.)

593. Sonderverzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Empfehlenswertes wehrgeistiges Schrifttum für die Schülerbüchereien der Höheren Schule.*)

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
I. Werke umfassenderen und leitgedanklichen Inhalts.					
1 (4904)	Schicksalskriegen der Völker.	von Cochenhausen	Leipzig, Breitkopf & Härtel	geb. 5,80	S v. 16 (auch L)
2 (4905)	Deutsche Heeresgeschichte.	Hrsg. Karl Linnebach	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geb. 8,—	S v. 16 (auch L)
3 (4906)	Kleine Heeresgeschichte. Im Banne des Soldatentums.	Kurt Hesse	Frankfurt a. M., Diestlerweg	geb. 4,80	S v. 15
4 (4907)	Die soldatische Tradition. Zeugnisse deutscher Soldatentums aus fünf Jahr- hunderten.	Kurt Hesse	Frankfurt a. M., Diestlerweg	geb. 4,80	S v. 15
5 (4908)	Der Kampf um den Rhein.	H. Stegemann	Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt	geb. 9,60	S v. 16 (auch L)
6 (1390)	Bei Tannenberg zwei Schlachten.	Heinz Bürger	Stuttgart, Union Deut- sche Verlagsgesellschaft	geb. 2,50	S v. 12—16
7 (4909)	Kriegskunst heute und morgen.	Hermann Foertsch	Berlin, Zeitgeschichte- Verlag W. Andermann	geb. 6,50	S v. 16 (auch L)
8 (4910)	Gedanken eines Soldaten.	H. von Seeckt	Leipzig, Koehler	geb. 4,80	S v. 16 (auch L)
9 (1431)	Schlummernde Wehrkräfte.	Horst von Mehsch	Oldenburg, Stalling	geb. 5,50	S v. 15 (auch L)
10 (2365)	Die Weisheit des Soldaten.	Bruno H. Jahn	Berlin, Reil	geb. 2,—	S v. 15 (auch L)
11 (4911)	Wehrpflicht des Geistes. Gestalt und Berufung des Soldaten.	Wulf Bley	München, Bruckmann	geb. 3,50	S v. 15 (auch L)
12 (4912)	Schwert und Zirkel. Gedanken über alte und neue Kriegskunst.	Ewald Diemer-Willrodt	Potsdam, Voggenreiter	geb. 5,—	S v. 16 (auch L)
13 (4913)	Wehrmacht und politisches Soldatentum. Rede.	Viktor Luze	München, Eber	0,20	S v. 16 (auch L)
II. Aus der germanisch-deutschen Geschichte.					
14 (4000)	Kämpfer und Helden Germaniens.	Hermann Eide	Leipzig, Quelle & Meyer	geb. 3,80	S v. 13 (auch L)
15 (4670)	Feldherrntum und Kriegskunst der Ger- manen.	Gustav Neckel	Erfurt, Stenger	brosch. 0,90	S v. 15 (auch L)
16 (4914)	Heinrich von Plauen. Roman aus dem deutschen Osten.	Ernst Wichert	Berlin, Deutsche Buchgemeinschaft	geb. 4,70	S v. 15
17 (3363)	Frundsberg.	Hans Gäßgen	Stuttgart, Thienemann	geb. 1,60	S v. 13
18 (4417)	Prinz Eugen.	Robert Hohlbaum	Stuttgart, Ferdinand Carl	geb. 2,90	S v. 13
19 (4425)	Reiter im Grenzland.	Karl von Möller	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	geb. 2,40	S v. 12
20 (1094)	Geschichte Friedrichs des Großen.	Franz Rugler	Leipzig, Seemann	geb. 4,80	S v. 16 (auch L)
21 (129)	Seydlitz. Roman eines Reiters.	Edart von Naso	Bielefeld-Leipzig, Velhagen & Klasing	geb. 4,—	S v. 16
22 (1606)	Zieten.	Hans Gäßgen	Stuttgart, Thienemann	geb. 1,60	S v. 11—14
23 (1504)	Unter dem preussischen Adler. Erlebnisse eines Kurländers im friederizianischen Heer und während der Befreiungs- kämpfe.	Egon von Loebell	Potsdam, Voggenreiter	brosch. 0,90	S v. 12—16
24 (3458)	Friedrich Wilhelm von Steuben. (Kranzbücherei.)	Hans Rolf Sprengel	Frankfurt a. M., Diestlerweg	geb. 0,65	S v. 13
25 (2901)	Wilhelm von Dörnberg. Ein Kämpfer für Deutschlands Freiheit.	Hugo Frhr. von Dörnberg-Hausen	Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung	geb. 6,50	S v. 14 (auch L)

*) Das Verzeichnis wurde gemeinsam mit dem Oberkommando des Heeres — Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres —, dem Oberkommando der Wehrmacht — Abteilung Inland — und der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums aufgestellt.

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
26 (1269)	Schill.	Werner May	Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft	geb. 1,50	§ v. 12—14
27 (4668)	Sneisenau. Ein Leben in Briefen.	Hrsg. Karl Griewant	Leipzig, Koebler & Amelang	geb. 8,50	§ v. 16 (auch L)
28 (3681)	Sneisenau.	Gerhard Heine	Oldenburg, Stalling	geb. 5,80	§ v. 15 (auch L)
29 (4676)	Vom Kriege. Eine Auswahl.	Carl von Clausewitz	Leipzig, Koebler & Amelang	geb. 2,—	§ v. 15 (auch L)
30 (878)	Albrecht von Ronn. Preußens Heer im Kampf um das Reich.	Reinhard Hübnier	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geb. 4,80	§ v. 16 (auch L)
31 (4915)	Erziehung zum Soldaten.	Moltke. (Auswahl aus seinen Schriften.)	Leipzig, Bohn & Sohn	geb. 2,50, mit Bildern 3,75	§ v. 15 (auch L)
32 (4916)	Husarenstrieche.	Alfons von Czibulka	Stuttgart, Herold	geb. 3,60	§ v. 12
33 (4917)	Kriegsnovellen. Auswahl für die Jugend.	Detlev von Liliencron	Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt	geb. 1,35	§ v. 14
34 (4002)	Patrouille Graf Zeppelin.	Rudolf Predent	Berlin, Schneider	geb. 1,65	§ v. 12
35 (4918)	Der Zug des Hauptmanns von Erdert.	Hans Grimm	München, Langen-Müller	geb. 0,80	§ v. 15
36 (98)	Bismarck gründet das Reich.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 4,80	§ v. 13 (auch L)
37 (3105)	Der Zusammenbruch des Zweiten Reiches.	Ludwig Geßner	München, Beck	geb. 4,50	§ v. 16 (auch L)

III. Aus dem Weltkrieg.

a) Lebenserinnerungen und Kriegsgeschichte.

38 (107)	Aus meinem Leben.	Paul von Hindenburg	Leipzig, Hirzel	geb. 5,80	§ v. 13 (auch L)
39 (4919)	Erinnerungen.	Alfred von Tirpitz	Leipzig, Koebler & Amelang	geb. 7,80	§ v. 16 (auch L)
40 (4920)	Meine Kriegserinnerungen. 1914—1918. (Volksausgabe. 4. Auflage. 1938.)	Erich Ludendorff	Berlin, Mittler & Sohn	geb. 3,—	§ v. 16 (auch L)
41 (4921)	Geschichte des Krieges. Bd. 1—4.	Hermann Steegemann	Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt	geb. 36,—	§ v. 16 (auch L)
42 (1188)	Kreuze am Wege zur Freiheit. Ein Ehren- und Gedächtnisbuch.	Will Decker	Leipzig, R. F. Koebler	geb. 4,80	§ v. 15 (auch L)

b) Kriegsromane und Erzählungen.

43 (4)	Der Glaube an Deutschland.	H. Böberlein	München, Eber	geb. 8,—	§ v. 16 (auch L)
44 (837)	Sieben vor Verdun.	Josef Magnus Wehner	München, Langen-Müller	geb. 3,60	§ v. 14 (auch L)
45 (480)	In Stahlgewittern.	Ernst Jünger	Berlin, Mittler & Sohn	geb. 5,50	§ v. 13 (auch L)
46 (4922)	Der Wanderer zwischen beiden Welten.	W. Fler	München, Beck	geb. 3,20	§ v. 14 (auch L)
47 (102)	Sperrfeuer um Deutschland.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 4,80	§ v. 16 (auch L)
48 (363)	Sperrfeuer um Deutschland. Jugendausgabe.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 2,80	§ v. 13
49 (101)	Die Gruppe Bosemüller.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 4,80	§ v. 13 (auch L)
50 (4923)	Pioniere.	Ulrich Sander	Jena, Diederichs	geb. 5,80	§ v. 16 (auch L)
51 (2587)	Das große Gericht.	P. C. Ettighofer	Gütersloh, Bertelsmann	geb. 2,85	§ v. 13 (auch L)
52 (99)	Flandern.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 3,75	§ v. 13 (auch L)
53 (1227)	Douaumont.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 4,20	§ v. 16 (auch L)
54 (1762)	Bis zum letzten Hauch. Soldatische Studien 1914—1918.	R. Bathe	Potsdam, Protte	geb. 6,—	§ v. 14 (nur geb.)

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
55 (3568)	Wir fahren den Tod.	Thor Goote	Gütersloh, Bertelsmann	geb. 3,25	€ v. 16 (auch L)
56 (4924)	Wir fordern Reims zur Übergabe auf.	Binding	Frankfurt a. M., Rütten & Loening	geb. 2,40	€ v. 15 (auch L)
57 (1827)	Männer. Ein Buch des Stolzes.	Erhard Mittel	Stuttgart, Francksche Verlagsbandlung	geb. 2,80	€ v. 16 (auch L)
58 (4925)	Kriegsfreiwillige.	Uwe Lars Nobbe	Potsdam, Voggenreiter	geb. 3,50	€ v. 16
59 (3118)	Unvergeßlicher Krieg. Ein Buch vom deutschen Schicksal.	Sigmund Graff	Leipzig, Breitkopf & Härtel	geb. 4,80	€ v. 15 (auch L)
c) Sammlungen.					
60 (2113)	Wille und Tat. Ein Buch zur Nach- eiferung.	Reichsluftfahrtministe- rium und von Cochen- hausen	Berlin, Hans Niegler	geb. 3,25	€ v. 12
61 (3828)	Von den Taten der Tapferen.	B. Nickel	Berlin, Bernard & Graefe	geb. 4,75	€ v. 13 (auch L)
62 (932)	Das Jugendbuch vom Weltkrieg.	Wulf Bley u. a.	Stuttgart, Union Deut- sche Verlagsgesellschaft	geb. 4,80	€ v. 12—16
63 (4926)	Kriegsbriefe gefallener Studenten. Volksausgabe.	Hrsg. von Ph. Wittkop	München, Langen-Müller	geb. 3,60	€ v. 15 (auch L)
64 (4392)	Männer am Feind.	Rolf Bathe	Oldenburg, Stalling	geb. 5,60	€ v. 14 (auch L)
65 (4927)	Langemard. Das Opfer der Jugend an allen Fronten.	Hrsg. von G. Kaufmann	Stuttgart, Chr. Belfer	geb. 4,80	€ v. 15 (auch L)
d) Kleine Kriegserzählungen.					
H e e r.					
66 (2049)	Kriegsfreiwillige 1914.	Kurt Berkner	Berlin, Schneider	geb. 3,80	€ v. 13
67 (3188)	Rittmeister von Borcke.	Albert Benary	Berlin, Schneider	geb. 1,50	€ v. 13
68 (3119)	Unter flatternden Fahnen.	Franz Franzjß	Berlin, Deutscher Wille	geb. 1,50	€ v. 13 (auch L)
69 (2467)	Infanterie greift an.	Kommel	Potsdam, Voggenreiter	geb. 5,50	€ v. 15 (auch L)
70 (1219)	Im Herentessel der Granaten.	Hans Hennig Grote	Köln, Schaffstein	geb. 1,80	€ v. 14
71 (2903)	Kameraden in Serbien. Eine Erzählung vom Vormarsch des deutschen Heeres von der Donau zur Adria.	Erich Grix	Dresden, W. Hagen	geb. 3,20	€ v. 13
72 (3766)	Tanks im Angriff.	Kurt Berkner	Berlin, Schneider	geb. 2,20	€ v. 12
73 (3765)	Gegen englische Panzerdrachen.	Ernst Rabisch	Stuttgart, Loewe	geb. 2,50	€ v. 14
74 (996)	Spionage und Verrat in den Karpathen- kämpfen des Weltkrieges.	Anton Graf Bossi- Fedrigotti	Berlin, Schneider	geb. 1,50	€ v. 12
75 (826)	Die Tiroler Kaiserjäger am Col di Lana.	Anton Graf Bossi- Fedrigotti	Leipzig, Schneider	geb. 1,80	€ v. 12
M a r i n e.					
76 (1884)	Skagerrak, die größte Seeschlacht der Geschichte.	Arno Dohm	Gütersloh, Bertelsmann	geb. 2,85	€ v. 14 (auch L)
77 (514)	Die Schlacht am Skagerrak.	Fritz Otto Busch	Leipzig, Schneider	geb. 1,80	€ v. 12
78 (4389)	Krieg unter Wasser.	Hermann A. R. Jung	Oldenburg, Stalling	geb. 4,80	€ v. 13 (auch L)
79 (1000)	U-Boot im Fegefeuer.	E. von Spiegel	Berlin, Scherl	geb. 3,20	€ v. 13
80 (790)	Alarm! Tauchen! U-Boot im Kampf und Sturm.	Werner Fürbringer	Berlin, Allstein	geb. 2,85	€ v. 12
81 (1429)	Admiral Graf Spee Sieg und Untergang.	Fritz Otto Busch	Leipzig, Schneider	geb. 1,80	€ v. 12

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
82 (4395)	Die letzten Korsaren. Kriegsfahrten deutscher Hilfskreuzer.	Hermann A. R. Jung	Stuttgart, Francksche Verlagsbuchhandlung	geb. 4,80	§ v. 14
Luftwaffe.					
83 (4928)	Zimmelman, der Adler von Lille.	Zimmelman	Leipzig, Hase & Koehler	geb. 2,85	§ v. 15
84 (787)	Der rote Kampfflieger.	Mansfred von Richthofen	Berlin, Ullstein	geb. 2,85	§ v. 12
85 (4514)	Malaula, der Kampfross meiner Staffel.	Budler	Berlin, Steiniger	geb. 2,85	§ v. 14 (auch L)
86 (4129)	Der Flieger von Rottenburg.	Hanns Haller	Bayreuth, Gauverlag Bayerische Ostmark	geb. 2,50	§ v. 23
Kolonialkrieg.					
87 (4929)	Heia-Safari. Deutschlands Kampf in Ostafrika.	P. von Lettow-Vorbeck	Leipzig, R. F. Koehler	geb. 4,—, Lw. 6,—	§ v. 14
88 (4498)	Der weiße Herr Ohnesucht.	Herbert Patera	Berlin, Deutscher Verlag	geb. 2,85	§ v. 13 (auch L)
89 (4535)	Schutztruppeler in Südwestafrika.	Voigt	Potsdam, Voggenreiter	geb. 1,80	§ v. 12
Freikorpskämpfe.					
90 (2577)	Die deutschen Freikorps 1918—1923.	F. W. von Derken	München, P. Bruckmann	geb. 12,—	§ v. 15 (auch L)
91 (1756)	Unvergleichlicher Franke.	Ehor Goote	Braunschweig, Westermann	geb. 4,80	§ v. 16 (auch L)

IV. Vom Wiederaufbau der deutschen Wehrmacht bis zum Kriegsbeginn.

a) Darstellungen allgemeineren Inhalts.

92 (4567)	20 Jahre deutscher Wehrmacht.	Wedel	Berlin, Mittler & Sohn	geb. 5,—	§ v. 13 (auch L)
93 (3935)	Hitler befreit Sudetenland.	Heinrich Hoffmann	Berlin, Zeitgeschichte	geb. 3,75	§ v. 12 (auch L)
94 (3936)	Hitler in Böhmen, Mähren, Memel.	Heinrich Hoffmann	Berlin, Zeitgeschichte	geb. 3,75	§ v. 13 (auch L)
95 (4930)	Spione, Verräter, Saboteure.	Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk, Oberkommando der Wehrmacht	Berlin, H. Hillger	geb. 0,60	§ v. 15

b) Heer.

96 (4931)	Das großdeutsche Heer.	H. von Wedel	Berlin, Junker & Dönhaupt	brosch. 0,80	§ v. 15
97 (4059)	Die Wehrmacht im Dritten Reich. Unsere neue Panzertruppe.	Ernst Volkheim	Berlin, Bernard & Gräfe	geb. 2,50	§ v. 14 (auch L)
98 (4327)	Die 37. Division greift an. Ein Buch vom neuen deutschen Heer.	Hasso von Wedel	Leipzig, Breitkopf & Härtel	geb. 2,80	§ v. 12
99 (2000)	Junge Soldaten.	Günther Heyfing	Potsdam, Voggenreiter	geb. 1,35	§ v. 13
100 (1542)	Zehntausend Mann, die zogen ins Manöver.	Hermann Leste	Potsdam, Voggenreiter	geb. 1,80	§ v. 16
101 (4932)	Jungens, Männer und Motore.	F. A. R. Stoll	Berlin, Schüken-Verlag	geb. 4,80	§ v. 14

c) Luftwaffe.

102 (3829)	Geschichte der Luftwaffe. Eine kurze Darstellung der Entwicklung des dritten Wehrmachtteils.	Fhr. von Bülow	Frankfurt a. M., Diesterweg	geb. 4,80	§ v. 13 (auch L)
103 (3911)	Wir von der Luftwaffe.	Zusammengestellt vom Luftwaffenkommando in Ostpreußen usw.	Berlin, Klinghammer	geb. 2,—	§ v. 10 (auch L)
104 (4132)	Die deutsche Luftwaffe.	Eichelbaum	Berlin, Junker & Dönhaupt	geb. 4,80	§ v. 12

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
105 (3953)	Die Luftmächte der Welt.	Eichelbaum und Feuchter	Berlin, Junfer & Dünnhaupt	geb. 4,80	§ v. 13 (auch L)
106 (4933)	Schwert am Himmel. Fünf Jahre deutsche Luftwaffe.	H. Orlovius	Berlin, Scherl	geb. 2,50	§ v. 14 (auch L)
d) Marine.					
107 (4934)	Die Kriegsmarine 1919—1939.	Friß Otto Busch	Berlin, Brunnen-Verlag	geb. 6,25	§ v. 15 (auch L)
108 (3912)	Kriegsmarine im Dienst. Eine Silberreihe.	Hrsg. Oberkommando der Kriegsmarine	Berlin, Klinghammer	geb. 2,—	§ v. 10 (auch L)
109 (4054)	Die U-Boots-Waffe.	Karl Dönik	Berlin, Mittler & Sohn	brosch. 2,—	§ v. 14 (auch L)
110 (4564)	Was jeder vom deutschen U-Boot wissen muß.	Max Barth	Berlin, Limpert	brosch. 0,75	§ v. 13
111 (4324)	Weißer Segel — weite Meere. Segel- schulschiffe der Kriegsmarine.	F. O. Busch	Berlin, Safari	geb. 4,80	§ v. 13
112 (4566)	Blaue Jungs an Resseln und Maschinen.	Heye und Jacks	Berlin, Mittler & Sohn	geb. 3,75	§ (R) v. 13
113 (3130)	Ein Seekadett fährt um die Welt. Eine Weltreise des Kreuzers „Karlsruhe“ unter der Hakenkreuzflagge.	Pekaso	Stuttgart, Francksche Verlagshandlung	geb. 4,80	§ v. 12
V. Vom Einsatz der neuen deutschen Wehrmacht.					
114 (4507)	Kampf um Spanien. Die Geschichte der Legion Condor.	Werner Beumelburg	Oldenburg, Stalling	geb. 6,80	§ v. 15 (auch L)
115 (4509)	Deutsche Kämpfer in Spanien.	Hrsg. von der Legion Condor	Berlin, Limpert	geb. 1,90	§ v. 12
116 (4678)	Pedros y Pablos. Fliegen, Erleben, Kämpfe in Spanien.	Mar Hoyos	München, Bruckmann	geb. 3,80	§ v. 14
117 (4935)	Heer, Flotte und Luftwaffe. Wehr- politisches Taschenbuch.	Hrsg. Deutsche Gesell- schaft für Wehrpolitik u. Wehrwissenschaften	Berlin, Hans Riegler	geb. 3,—	§ v. 15 (auch L)
118 (4681)	Jagdfliegergruppe G. Jäger an Polens Himmel.	von Stadelberg	Graz, Steierische Verlagsanstalt	geb. 4,50	§ v. 12
119 (4672)	Unsere Luftwaffe in Polen.	Abler	Berlin, Limpert	geb. 1,80	§ v. 14
120 (4783)	Luftwaffe schlägt zu. Der Luftkrieg in Polen.	Peter Supf und Lothar Schüttel	Berlin, Deutscher Verlag	geb. 2,—	§ v. 14
121 (4936)	Mit dem Spaten durch Polen.	Will Decker	Leipzig, Hase & Koehler	brosch. 1,—	§ v. 13
122 (4937)	Mit Mann und Roß und Wagen.	Hrsg. von Wulf Bley	Leipzig, Hase & Koehler	brosch. 1,—	§ v. 13
123 (4938)	Zwischen Westwall und Maginotlinie. Der Kampf im Niemandsland.	A. E. Johann	Berlin, Deutscher Verlag	geb. 2,85	§ v. 13
124 (4939)	Meine Kompanie in Polen.	Friß Illies	Berlin, Deutscher Verlag	geb. 2,85	§ v. 14
125 (4940)	Deutsche Fibel. Worte an Kameraden.	F. W. Woweries	Berlin, Limpert	geb. 1,—	§ v. 16
126 (4659)	Das Buch vom Westwall.	Josef Pöchlinger	Berlin, Elsner Verlagsgesellschaft	geb. 2,40	§ v. 13 (auch L)
127 (4941)	Unser Kampf in Polen.	Verschiedene	München, Bruckmann	geb. 4,80	§ v. 15 (auch L)

Nachbemerkung: Die in Klammern gesetzten Zahlen dieser Liste stellen die laufenden Nummern des „Verzeichnisses der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften“ dar. In diesem Sonderverzeichnis wird davon abgesehen, einzelne Werke durch einen Stern als besonders empfohlen hervorzuheben.

Berlin, den 4. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H o l f f e l d e r.**

594. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 19 (S. 457).

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
D e u t s c h .						
839 (64)	Gustav Wenz	Die Geschichte von den Wälfungen. Die Saga vom Schicksal der Nibelungen.		Leipzig, Quelle & Meyer	0,60	6. Kl.
840 (204)		Die Geschichte vom Freyspriester Grafnel.	Paul Habermann	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	6. Kl.
841 (300)	J. von der Goltz	Einst auf der Lorettöhöhe.		München, Langen-Müller	0,80	8. Kl.
842 (661)	Hermann Burte	Ratte.		Leipzig, H. Haessel	1,—	insbesf. f. Abb.— 7. Kl.
843 (670)	Margarete Voie	Wie Lorens der Hahn auf Grönland fuhr.		Langensalza, J. Belk	0,50	3.—5. Kl.
844 (1127)	Ernest Claß	Die Dorfmusik.	Peter Marten	Leipzig, Philipp Reclam	kart. 0,35, geb. 0,75	nur f. Abb.— ab 5. Kl.
845 (1342/2)	Heinrich von Kleist	Prinz Friedrich von Homburg.	F. Köbbeling	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	8. Kl.
846 (1591)	Friedrich Schiller	Fünfzig Gedichte.		Röln, Schaffstein	0,45	nur f. Abb.— ab 5. Kl.
847 (1756)	Friedrich Schiller	Die Jungfrau von Orleans.	Lorenz Heiny	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,60	5. Kl.
848 (1575)		Lebendiger Hölderlin.	Lorenz Heiny	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,60	nur f. Abb.— 8. Kl.
849 (1758)	Annette von Droste-Hülshoff	Die Judenbuche.		Paderborn, Ferd. Schöningh	0,40	5. Kl.
850 (1759)	Friedrich Hebbel	Agnes Bernauer.	M. Heider	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	8. Kl.
851 (1783)	Wolfram von Eschenbach	Parzival.	M. Wisewski	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	8. Kl.
852 (1797)	Shakespeare	Macbeth.	W. Keller	Röln, Schaffstein	0,40	7. Kl.
853 (1799)	J. W. Goethe	Söz von Verlichingen.	Paul Barth	Bamberg, E. C. Buchner	0,50	7. Kl.
854 (1806)	Walter von Moio	Prinz Eugen.	Leo Gruenberg	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	4. Kl.
855 (1855)	Helene Voigt-Diederichs	Menschen in Schleswig-Holstein.	Carl Hartmann	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	nur f. Abb.— ab 5. Kl.
G e s c h i c h t e .						
856 (10)	Hermann Eide	Theoderich, König, Keker und Held.		Leipzig, Quelle & Meyer	0,70	nur f. Abb.— 2. Kl.
857 (474)	Tacitus	Germania. (Deutsch.)	P. G. Beyer	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,40	nur f. Abb. der lateinlos. Sch.— 6. Kl.
858 (1060)	Verschiedene	Spartanische Staatserziehung.	J. Brake	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	1,60	nur f. Abb.— 6. Kl.
859 (1213)	Heinz Scheibenpflug	Donau und Donauraum. Der Schicksalsweg eines Stromes.		Wien, Adolf Luser	0,80	nur f. Abb.— 6. Kl.
860 (1439)		Es wächst das Reich.	Gertrud Grote	München, Langen-Müller	0,50	5. Kl.
861 (1645)	Paul Schmitthenner	Das deutsche Soldatentum.		Röln, Schaffstein	0,40	nur f. Abb.— 8. Kl.
862 (1737)		Germanentum in deutscher Dichtung.	Otto Schink	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,85	nur f. Abb.— 6. Kl.
863 (1770)	Gliß-Jordan	Kämpfer für den deutschen Osten.		Leipzig, Quelle & Meyer	1,—	nur f. Abb.— 0.

Lfd. Nr. (Prüfungs- numer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
E r d k u n d e.						
864 (1307)	Rudolf Brauckmann	Kolonialdienst in der Südsee.	Witt und Poppendieck	Braunschweig, Appelhaus & Co.	hart. 0,35, geb. 0,55	3.—4. Kl.
865 (1466)	Max Rohrer	Die Bayrischen Alpen.	R. Mayer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,35	ab 5. Kl.
866 (1725)	Th. Alexander	Deutsche Polarforscher in Nacht und Eis.		Reutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	ab 2. Kl.
*867 (1726)	Bruno Baumann	Im Segelflug über Island.		Reutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	ab 3. Kl.
*868 (1730)	Wolf Hirth	Mit Segelfliegern über Deutsch-Südwest.		Reutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	ab 3. Kl.
869 (1731)	Wolf Hirth	Im Sportflugzeug allein über drei Erdteile.		Reutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	ab 3. Kl.

E n g l i s c h.

870 (320)	Edward Whymper	The Ascent of the Matter- horn.	W. Dömann	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	4. Kl.
*871 (1098)	M. A. Peart	Toby, a Dog with a Job.	W. Topp	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,20	insbes. f. Mbdch.— 2.—3. Kl.
872 (1148)	Frank Harris	Scenes from the Life of a Cowboy.	Paul Kühn	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Jun- genssch. — 4. Kl.
873 (1229)		Thirty-three Humorous Sto- ries for the Young.	H. Gade	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	n u r f. Abb. — 3. Kl.
874 (1250)		Englische Kinder- und Volks- lieder mit Noten.	W. Brönnecke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 11. Kl.
875 (1560)	Jean Batten	My Life.	H. Bräuning- Ottavio	Braunschweig, Westermann	1,—	5. Kl. Mbdch.
876 (1819)	T. E. Lawrence	Seven Pillars of Wisdom.	Karl Arns	Braunschweig, Westermann	1,30	8. Kl.

F r a n z ö s i s c h.

*877 (1636)	Caulaincourt	Quinze jours en traîneau avec Napoléon I ^{er} .	Fr. Matthæsius	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	7.—8. Kl.
878 (1635)	J. J. Rousseau	Souvenirs d'enfance.	E. Jahnte	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,25	7.—8. Kl.
879 (1691)		Le Problème du Rhin.	W. Gotthardt	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	8. Kl.
880 (1696)	Henry Bordeaux	En Savoie.	Mertens und Desfeuilles	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	7.—8. Kl.
881 (1812)	Molière	Le Tartuffe.	Rinkel	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,95	0.

I t a l i e n i s c h.

882 (1768)	Verschiedene	Voci d'Italia.	R. Bader	Wien, Österreichischer Landesverlag	0,90	n u r f. Abb. — 7.—8. Kl.
------------	--------------	----------------	----------	--	------	------------------------------

L a t e i n.

883 (1384)	Franz Schaff	Präparation zur Germania des P. Cornelius Tacitus.		Bamberg, Buchner	0,60	8. Kl.
884 (1742)	Livius	Römisches Führertum im Kampf gegen Karthago. Auswahl aus L. Livius: Ab urbe condita.	H. Bruckmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,10	5. Kl. Gymn. — 6.—7. Kl. Obsch.
885 (1743)	M. Tullius Cicero	De Re Publica.	H. Meyer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,20	7.—8. Kl.
886 (1750)	Mauriz Schuster	Germanien, Land und Leute.		Wien, Österreichischer Landesverlag	1,60	8. Kl. (außer Gymn.)

Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
887 (1775)	Julius Cäsar	Commentarii de Bello Gallico. Text, Buch I und II.	E. Wolffschläger	Leipzig, Quelle & Meyer	0,85	4. Kl. Gymn.
*888 (1776)	Julius Cäsar	Commentarii de Bello Gallico. Kommentar, Buch I und II.	E. Wolffschläger	Leipzig, Quelle & Meyer	0,85	4. Kl. Gymn.
G r i e c h i s c h .						
889 (1536)		Athen, Aufbau und Niedergang.	A. Mauersberger	Leipzig, Teubner	0,70	5. Kl.
*890 (1821)	Xenophon	Feldzug und Rückmarsch der Zehntausend. Eine Auswahl aus Xenophon: Anabasis I—VI.	Weynand	Leipzig, Teubner	1,80	4.—5. Kl.
891 (1848)	Platon	Der Kampf um die gerechte Staatsführung.	W. Sieveking	Leipzig, Teubner	0,70	8. Kl.
M a t h e m a t i k .						
892 (1644)	Robert Henseling	Die Sternbilder.		Leipzig, Philipp Reclam	0,35	8. Kl.
N a c h t r a g .						
484 (1473)	Hesiodos	Die Perser. (Deutsche Übersetzung.)	Oskar Werner (zugl. Übersetzer)	Frankfurt a. M., Dietzverlag	0,80	Deutsch: 6. Kl. — Griech.: 7. Kl.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **B e r g h o l t e r .**

Bekanntmachung. — E III a 2440.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 520.)

595. Erdkundelehrbücher für Höhere Schulen.

Für den erdkundlichen Unterricht in den 7. und 8. Klassen der grundständigen Oberschulen, der Gymnasien und der Oberschulen in Aufbauform werden folgende Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlag C. C. Buchner in Bamberg und
R. Oldenbourg in München und Berlin:

1. Fischer-Geistbeck, Erdkunde. Herausgegeben von R. Bitterling und Th. Otto. Siebenter Teil: Staatliche und wirtschaftliche Gestaltung der Erde. Von Paul Wagner und Roland Liebscher. 1940.
2. Fischer-Geistbeck, Erdkunde. Herausgegeben von R. Bitterling und Th. Otto. Achter Teil: Deutschland. Von R. Bitterling und Th. Otto.

Verlag Diesterweg in Frankfurt a. M.:

1. Erdkundebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. E. Hinrichs. Siebenter Teil: Die staatliche und wirtschaftliche Gestaltung der Erde. Bearbeitet von Dr. Franz Voggenreiter und Dr. Rudolf Völkcl. 1939.
2. Erdkundebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. E. Hinrichs. Achter Teil: Deutschland. Bearbeitet von Dr. Rudolf Völkcl. 1940.

Verlag Ferdinand Hirt in Breslau:

1. E. von Seydlichsche Erdkunde. Im Auftrage eines Arbeitskreises herausgegeben von Walther Janßen. Siebenter Teil: Die Großmächte der Erde. 1939.
2. E. von Seydlichsche Erdkunde. Im Auftrage eines Arbeitskreises herausgegeben von Walther Janßen. Achter Teil: Das Reich des Führers. 1940.

Verlag Teubner in Leipzig und Berlin:

1. Heimat und Welt. Teubners erdkundliches Unterrichtswerk für Höhere Schulen. In Neubearbeitung herausgegeben von Dr. R. Fox und R. Griep. Band 7: Staatliche und wirtschaftliche Gestaltung der Erde. Bearbeitet von Dr. W. Nolting. 1939.
2. Heimat und Welt. Teubners erdkundliches Unterrichtswerk für Höhere Schulen. In Neubearbeitung herausgegeben von Dr. R. Fox und R. Griep. Band 8: Deutsches Volk und deutsches Land. Bearbeitet von R. Fox und R. Griep. 1940.

Die endgültige Genehmigung wird erst nach längerer Bewährung im Unterricht erfolgen.

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan meines Runderlasses vom 23. Mai 1939 — E III P 340 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 331) einzuführen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: **B e r g h o l t e r .**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III P 600.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 522.)

596. Fachschulen.

Vorgang: Mein Rundschreiben vom 29. August 1940 — E IV a 3945 —.

In der Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 132—135), ist folgendes nachzutragen:

1. In Abschnitt I B b (Wehrmacht — Ingenieurschulen):

An Stelle: „Höhere Technische Lehranstalt der Panzertruppenschule Wünsdorf“ ist zu setzen:

„Höhere Technische Lehranstalt an der Schule für Heeresmotorisierung Wünsdorf, Kreis Teltow (bis 1940: Höhere Technische Lehranstalt der Panzertruppenschule Wünsdorf).“

2. In Abschnitt II B (Preußen — Ingenieurschulen):

Bielitz: Staatliche Ingenieurschule (1940 eröffnet),

Rattowitz: Staatliche Ingenieurschule (seit 1940 an die Stelle der bisherigen Staatlichen Ingenieurschule in Gleiwitz getreten).

3. In einem besonderen Anhang:

Posen: Staatsbauschule (1940 eröffnet),

Posen: Staatliche Ingenieurschule (1940 eröffnet).

Bei der nächsten Neuauflage der Reichsliste werde ich für den Reichsgau Wartheland entsprechend der Gliederung der Liste einen besonderen Abschnitt einfügen. Vorläufig habe ich von dieser Maßnahme abgesehen, um die handschriftliche Berücksichtigung der bei den Behörden im Gebrauch befindlichen Abdrucke der Liste nicht zu erschweren.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W e n d e h o r s t.

An die Herren Reichsminister. — E IV a 6193.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 523.)

597 Fünffemestriger Lehrplan für die Reichsbahnsonderklassen an Staatsbauschulen.

Vom Reichsbahn-Zentralamt ist im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn, Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums, und mir der Lehrplan für die an einer Reihe von Staatsbauschulen geführten Reichsbahnsonderklassen von vier auf fünf Semester umgestellt worden.

Gegenüber den in dem Heft „Vorschriften für die preussischen Staatsbauschulen vom 1. Juni 1939 nach dem Stande vom 1. August 1940“ veröffentlichten Lehrplänen gelten für die Reichsbahnsonderklassen folgende Ergänzungen und Abweichungen:

Erstes Semester:

Fach Reichskunde:

In der ersten Zeile des letzten Absatzes ist hinter „Boden-gestaltung“ einzufügen: „Verkehrsgeographie“.

Zweites Semester:

Fach Baustoffkunde:

Anzufügen ist: „Die technischen Vorschriften der Deutschen Reichsbahn hierzu, insbesondere die AMB.“

Drittes Semester der Tiefbauabteilung:

Fach Geschäftskunde:

Anzufügen ist: „Wirtschaftsführung bei der Deutschen Reichsbahn.“

Fach Baustoffkunde:

Anzufügen ist: „Die technischen Vorschriften der Deutschen Reichsbahn hierzu, insbesondere die AMB. und RoSt.“

Fach Baubetrieb:

In der letzten Zeile sind zu streichen die Worte: „und Baumaschinen“.

Viertes Semester der Tiefbauabteilung:

Fach Brückenbau:

Die Wochenstundenzahl ist in „5“ zu ändern.

Der Lehrplan erhält die Fassung:

„Größere Durchlässe und gewölbte Brücken. Form und Stärke der Gewölbe, Widerlager und Pfeiler. Abdichten der Bauwerke. Lehrgerüste. Tunnel und deren Unterhaltung. Entwurfsübungen.“

Fach Wasserbau:

Die Fachbezeichnung ist in „Wasserbaukunde“, die Wochenstundenzahl in „2“ zu ändern. Zu streichen sind:

in der zweiten Zeile: „Flußregelung“,

in der dritten Zeile: „Talsperren“,

in der vierten Zeile: „Binnenhäfen“,

in der fünften Zeile: „Entwurfsübungen“.

Fach Städtischer Tiefbau:

Die Fachbezeichnung ist in „Städtische Tiefbaukunde“, die Wochenstundenzahl in „3“ zu ändern.

Der Lehrplan erhält die Fassung:

„Grundzüge eines Bebauungsplanes. Baulicher Luftschutz (Aufloderung, Entfernung, Verkehrs- und Industrieanlagen). Durchbilden der Stadtstraßen, Leitungen für Gas, Wasser und Elektrizität. Entwässerungsleitungen im Straßensörper. Straßendecken. Verkehrszeichen.

Reinigen und Instandhalten der Straßen.

Übungen.

Wasserversorgung: Wasserbedarf, Beschaffenheit des Wassers. Oberflächen-, Grund- und Quellwasser. Gewinnen, Reinigen, Heben und Aufspeichern des Wassers. Feuerlöschteiche und Löschwasserbehälter. Verteilen des Wassers in den Straßen und Grundstücken.

Übungen.“

Fach Eisenbahnbau:

Die Wochenstundenzahl ist in „6“ zu ändern.

In der vorletzten Zeile ist hinter „Nebenanlagen der freien Strecke“ anzufügen: „(Abteilungszeichen, Wegeübergänge, Schranken, Warnkreuze, Warnlichtanlagen, Läutewerke).“

Die letzte Zeile erhält die Fassung: „Durchzeichnen von Oberbauteilen und Weichenstraßen.“

Fach Eisenbahnhochbau:

Die Wochenstundenzahl ist in „3“ zu ändern.

In der ersten Zeile ist hinter „Eisenbahnhochbauten“ einzufügen: „Kleinere Empfangsgebäude, Aufenthalt- und Übernachtungsgebäude, Wassertürme.“

In der zweiten Zeile ist zu streichen: „Einzelheiten der Schuppentore aus Holz und Stahl.“

In der dritten Zeile ist anzufügen: „Bauliche Einzelheiten“.

Fach Baubetriebslehre:

Der Lehrplan erhält die Fassung:

„Ermitteln der Massen, Leistungen und Preise an Beispielen aus dem Tiefbau und Eisenbetonbau, Eisenbahnbau und Eisenbahnhochbau. Anstrichberechnung für Brücken.“

Erläuterungsbericht, Leistungsverzeichnisse. Besondere Vertragsbedingungen. Abnahme und Abrechnung der Lieferungen.“

Hinter dem Fach Baubetriebslehre ist als besonderes Fach einzufügen:

„Maschinenkunde (1 Stunde).
Grundzüge, Baumaschinen.“

Förderstunden:

Die Wochenstundenzahl ist zu ändern in „1 Stunde“.

Fünftes Semester der Tiefbauabteilung:

Fach Reichskunde:

In der letzten Zeile ist anzufügen: „Die Aufgaben der Deutschen Reichsbahn. Überblick über die Reichsbahngesetzgebung.“

Fach Feldmessen:

In der zweiten Zeile ist zu streichen: „Kartieren“.

Hinter „Grundzüge des Tachymetrierens.“ ist anzufügen: „Allgemeine und ausführliche Vorarbeiten für Eisenbahnen.“

Fach Stein- und Holzbau:

In der zweiten Zeile ist hinter „Ingenieur-Holzbaues“ anzufügen: „und der Umbauten.“

Fach Brückenbau:

Die Wochenstundenzahl ist in „4“ zu ändern.

Fach Wasserbau:

Die Fachbezeichnung ist in „Wasserbaukunde“, die Wochenstundenzahl in „2“ zu ändern.

Zu streichen sind:

in der zweiten und dritten Zeile: „Das Wichtigste aus dem Seebau mit Landgewinnung und Rüttenschuß.“

in der fünften Zeile: „Entwurfsübungen.“

Fach Städtischer Tiefbau:

Die Fachbezeichnung ist in „Städtische Tiefbaukunde“, die Wochenstundenzahl in „2“ zu ändern.

Der Lehrplan erhält die Fassung:

„Zweck und Art der Entwässerung. Arten und Menge der Abwässer. Berechnen, Anordnen, Entwerfen und Ausführen der Leitungen und Bauwerke. Grundstücksentwässerung. Abwasserreinigung. Betrieb der Entwässerung. Berechnen der Leitungen für ein Teilgebiet. Einsteigeschächte, Regeneinläufe, Abzweigungen usw. Übungen.“

„Sicherungs- und Fernmeldewesen (3 Stunden).“

Fach Eisenbahnbau:

Die Wochenstundenzahl ist in „6“ zu ändern.

In der zweiten und dritten Zeile ist zu streichen: „Grundbegriffe des Signal- und Sicherungswesens.“

Hinter dem Fach Eisenbahnbau ist als besonderes Fach einzufügen:

„Sicherungs- und Fernmeldewesen (3 Stunden).“

Einführen in die Kenntnis der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen. Mechanische Stellwerksanlagen. Bahnhof- und Streckenblockung. Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Freileitungen und Kabel.“

Fach Baubetrieb:

Die Wochenstundenzahl ist in „2“ zu ändern.

Die letzte Zeile erhält die Fassung: „Kostenanschläge aus dem Tief- und Eisenbetonbau, dem Eisenbahn- und Eisenbahnhochbau.“

Nach diesen Festlegungen ergibt sich folgender

Stundenverteilungsplan für die Reichsbahnsonderklassen an den Staatsbauschulen.

N ^o .	F ^{ach} .	Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden des Semesters					Summe
		1	2	3	4	5	
1	Reichskunde	2	2	2	2	2	10
2	Geschäftskunde	2	2	2	—	—	6
3	Mathematik	5	4	5	—	—	14
4	Darstellende Geometrie	4	3	—	—	—	7
5	Feldmessen	—	—	2	3	3	8
6	Physik	—	3	2	—	—	5
7	Baustoffkunde	3	3	2	2	2	12
8	Statik	2	4	6	5	4	21
9	Eisenbetonbau	—	—	2	4	2	8
10	Stein- und Holzbau	7	5	—	—	2	14
11	Stahlbau	—	—	3	2	2	7
12	Grundbau	—	—	3	—	2	5
13	Entwurfslehre	9	9	—	—	—	18
14	Erd- und Landstraßenbau	—	—	5	—	2	7
15	Brückenbau	—	—	3	5	4	12
16	Wasserbaukunde	—	—	—	2	2	4
17	Städtische Tiefbaukunde	—	—	—	3	2	5
18	Eisenbahnbau	—	—	—	6	6	12
19	Sicherungs- u. Fernmeldewesen	—	—	—	—	3	3
20	Eisenbahnhochbau	—	—	—	3	—	3
21	Baubetrieb	—	—	3	3	2	8
22	Maschinenkunde	—	—	—	1	—	1
23	Freihandzeichnen	2	2	—	—	—	4
24	Schriftzeichnen	2	1	—	—	—	3
25	Wertunterricht	2	2	—	—	—	4
26	Förderstunden	2	2	2	1	2	9
		42	42	42	42	42	210

Sie wollen die Direktoren der Staatsbauschulen, an denen Reichsbahnsonderklassen betrieben werden oder künftig noch eingerichtet werden sollten, anweisen, den Unterricht nach vorstehendem Plan durchzuführen.

Die „Vorschriften für die preußischen Staatsbauschulen vom 1. Juni 1939 nach dem Stande vom 1. August 1940“ können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Bauschulen). — E IV b 4699.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 523.)

598.

Berichtigung.

Im dritten Absatz des Runderlasses vom 27. September 1940 — E V 6302/15 E IV —, betreffend Berufsschulpflicht und Lehrabschlussprüfung (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 456) muß es statt „14. Juli 1939 — E IV c 3294/39 E V —“

richtig heißen: „1. Februar 1939 — E IV c 503/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 86)“.

Um handschriftliche Berichtigung wird ersucht.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **D ö r i n g.**

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 524.)

→ 1. 1941 H 20 S. 398
599. Lehramt an Landwirtschaftlichen Berufsschulen.

In Abänderung meines Runderlasses vom 27. Oktober 1939 — E V 6101/55 Z II a, E IV — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 560) ist unverheirateten Anwärtern des Lehramtes an Landwirtschaftlichen Berufsschulen künftig während der Dauer der halbjährigen praktisch-pädagogischen Tätigkeit an einer Landwirtschaftlichen Berufsschule eine Unterhaltsbeihilfe von monatlich 125 RM zu zahlen. Soweit bisher eine solche in Höhe von nur 115 RM monatlich gezahlt wurde, hat es für die rückliegende Zeit bei diesem Betrage zu verbleiben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H o l f e l d e r.**

Bekanntmachung. — E V 6101/55 (Ang. 3) E IV, Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 525.)

b) Für Preußen

600. Zählung der Volksschulkinder nach dem Stande am 15. November 1940.

Volksschulkinder, die mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse zur Erholung auf das Land geschickt werden, sind für die Berechnungen nach den §§ 14 und 16 des Preussischen Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161) nicht am Unterbringungsort, sondern in der Heimatgemeinde mitzuzählen (Nr. 35 Abs. 3 und 4 der Ausführungsanweisung vom 25. März 1937 — E II c 722 —).

Berlin, den 25. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

An die Herren preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II c 2458.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 525.)

Volksbildung

a) Für das Reich

601. Erhebungen über das Volksbüchereiwesen.

In der letzten Zeit ist mehrfach festgestellt worden, daß kirchliche Stellen die Leiter der öffentlichen Gemeinde- (Stadt-, Volks-) Büchereien aufgefordert haben, ihnen Angaben über die Benutzung und Leserschaft der von ihnen verwalteten Büchereien zu machen.

Solche Anfragen sind unstatthaft, ihre Beantwortung hat in jedem Falle zu unterbleiben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H e r m a n n.**

An die Herren Reichsstatthalter, den Herren Reichskommissar für die Saarpfalz, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten für die Reichshauptstadt Berlin. — V b 2017.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 525.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

602. Schulungs- und Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Ich lege Wert darauf, daß im Winterhalbjahr 1940/41 an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der Universitäten für Lehrerinnen aller Schulgattungen vierzehntägige Fortbildungslehrgänge durchgeführt werden, denen die Richtlinien für die Leibeserziehung an Mädchenschulen zugrunde zu legen sind. Für die Schulung kommen aus dem Amtsbereich der Oberpräsidenten in erster Linie Lehrkräfte in Frage, die noch nicht an einem Lehrgang an der Führerschule in Neustrelitz teilgenommen haben, aus dem Amtsbereich der Regierungspräsidenten vor allem Lehrkräfte ohne Turnfakultas, die noch nicht einen Lehrgang der Hochschulinstitute für Leibesübungen besucht haben, und Lehrkräfte mit Turnfakultas, die besonders geeignet sind, später den Kreisportlehrern als Hilfskräfte zur Verfügung gestellt zu werden.

Die derzeitige Personallage der Institute für Leibesübungen und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Schule machen es erforderlich, daß von den zuständigen Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, jeweils eine geeignete Lehrkraft der Schule den Instituten für diese Lehrgangsarbeit zur Verfügung gestellt wird. Nach Möglichkeit ist eine Sportleiterin, die einen Lehrgang in Neustrelitz erfolgreich abgeschlossen hat, aus einer Schule am Ort des Hochschulinstituts für Leibesübungen auszuwählen. Die Oberpräsidenten werden von mir entsprechend verständigt.

Wegen der Einberufung der Lehrgangsteilnehmerinnen, der Bewilligung von Beihilfen an sie, der Herstellung der Belege und Lehrgangsabrechnungen verbleibt es bei den Vorschriften in Absatz 3 und 5 des Runderlasses vom 8. April 1938 — K I 8108/11. 3. 38 (49) K II, E II, E III (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 221). Voraussetzung für die Einberufung zu allen Lehrgängen ist, daß die Vertretung der betreffenden Lehrkräfte unbedingt gewährleistet ist.

Die Direktoren der Institute haben sich mit den Referenten für Leibeserziehung der zuständigen Ober- bzw. Regierungspräsidenten, die ich verständigt habe, zwecks Aufstellung der Schulungslisten und der genauen Lehrgangsplanung umgehend in Verbindung zu setzen.

Ein Normallehrplan für einen vierzehntägigen Fortbildungslehrgang, der der Arbeit zugrunde zu legen ist, wird in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht werden.

Alle Kosten, die aus Anlaß der Durchführung dieser Fortbildungslehrgänge entstehen, sind durch die Kasse der Universität bzw. der Technischen Hochschule zu zahlen und als

Mehrausgabe bei Kap. 139 Tit. 55 der Rechnung des Hochschulinstituts für Leibesübungen für 1940 zu verrechnen.

Am Schluß eines jeden Lehrgangs ist für jede Teilnehmerin eine Beurteilung auszufertigen, in der ein Bild von der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesamtpersönlichkeit und der pädagogischen Eignung der Teilnehmerin gegeben wird. Diese Beurteilungen sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Außerdem ist mir nach Beendigung eines jeden Lehrganges ein Bericht über das Ergebnis und die Gesamthöhe der als Mehrausgabe verrechneten Kosten vorzulegen.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: S c h i n k s c h.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Leibesübungen an den Universitäten (durch die Herren Universitätskuratoren, bei Frankfurt a. M. und Köln durch die Universitätskuratoren, bei Köln durch den Herrn Staatskommissar daselbst), an den Technischen Hochschulen in Aachen, Hannover (durch die Herren Rektoren) und an der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Rektor und den Herrn Berghauptmann daselbst). — Abschrift an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin zur Kenntnis. Ich ersuche, unverzüglich wegen der Aufstellung der Teilnehmerinnenlisten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und wegen der Regelung der Vertretung das Erforderliche zu veranlassen. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen) und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg zur Kenntnis. Ich ersuche, nach Möglichkeit

noch in diesem Jahre entsprechende Fortbildungslehrgänge an den zuständigen Hochschulen für Leibesübungen durchzuführen. Die erforderlichen Mittel werde ich auf Antrag zur Verfügung stellen. Ich ersuche, mir bis zum 15. Dezember d. Js. zu berichten, in welchem Umfang Mittel für diesen Zweck im Laufe des Rechnungsjahres 1940 benötigt werden. — K I 8108/1. 3. 40 (8) K II, E II, E III (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 525.)

b) Für Preußen

603. Normalplan für Fortbildungslehrgänge an den Hochschulen für Leibesübungen.

Nachstehend veröffentliche ich einen Normalplan für Fortbildungslehrgänge mit näheren Erläuterungen, der den durch meinen Runderlaß vom 7. November 1940 — K I 8108/1. 3. 40 (8) K II, E II, E III (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Heft Nr. 22) angeordneten vierzehntägigen Fortbildungslehrgängen der Institute für Leibesübungen im Winter 1940/41 zugrunde zu legen ist.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: R r ü m m e l.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Leibesübungen. — K I 8108/9. 11. 40 (45) K II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 526.)

Stundenplan für einen vierzehntägigen Fortbildungslehrgang (Winter).

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntag
8.00—9.00	Einführung	Medizinische Fragen aus dem Gebiete der Leibeserziehung	Dögl.	Allgemeine Gesundheitsführung	Vortrag, Gymnastik	Literaturübersicht	Erste Hilfe	Dögl.	Regelkunde (Spiele)	Lehrfilm (Schulturnen)	Vortrag, Musik und Bewegung	Allgemeine Aussprache
9.15—10.15	Gymnastik (1)	Gymnastik (2)	Handball (2)	Gymnastik (3)	Handball (3)	Gymnastik (4)	Gymnastik (5)	Handball (5)	Handball (6)	Gymnastik (6)	Gymnastik (7)	Gymnastik (8)
10.30—11.15	Hallenarbeit (1)	Leichtathletik (1)	Hallenarbeit (3)	Hallenarbeit (4)	Leichtathletik (2)	Handball (4)	Hallenarbeit (6)	Leichtathletik (3)	Hallenarbeit (8)	Sommer-spiele (3)	Hallenarbeit (10)	Handball (7)
11.15—12.00												
12.00—13.00		Schwimmen (1)	Schwimmen (2)		Schwimmen (3)				Schwimmen (4)		Schwimmen (5)	

Mittageßen.

14.30—16.00	Handball (1)	Hallenarbeit (2)	Wander-tag	Sommer-spiele (1)	Hallenarbeit (5)		Sommer-spiele (2)	Hallenarbeit (7)	Zur besonderen Verwendung	Hallenarbeit (9)	Leichtathletik (4)	
-------------	--------------	------------------	------------	-------------------	------------------	--	-------------------	------------------	---------------------------	------------------	--------------------	--

Kaffee.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
17.00—18.30	Singen	Vortrag: Biologische Entwicklungsstufen	Wandertag	Allgemeine Methodik (Richtlinien)	Allgemeine Methodik		Lehrfilm Schwimmen	Arbeitsgemeinschaft (Methodik)	Zur besonderen Verwendung	Arbeitsgemeinschaft (Methodik)	Organisation	
Abendessen.												
20.00—21.00		Volksstanz		Singen	Volksstanz		Singen	Volksstanz		Singen	Kameradschaftsabend	
22.00	3 apfenstreich.											

Übersicht über die Stundenverteilung auf die einzelnen Übungsgebiete.

Insgesamt 37 Übungszeiten, davon 20 Doppelstunden, 17 einfache Stunden.

Verteilt auf die Fächer:

Hallenarbeit (einschl. kleine Spiele): 8 Doppelstunden, 2 einfache Stunden,

Gymnastik: 8 einfache Stunden,

Handball: 4 einfache Stunden und 3 Doppelstunden,

Leichtathletik (Winter-Hallen-Training): 2 Doppelstunden, 2 einfache Stunden,

Sommerspiele: 3 Doppelstunden,

Schwimmen: 5 einfache Stunden.

Medizinische Vorträge: 5 einfache Stunden.

Sonstige Vorträge: 4 Doppelstunden, 4 einfache Stunden.

Wetter sind vorgesehen: Arbeitsgemeinschaften, 2 Lehrfilme Singen, Volksstanzabende, Wandertag.

Die eingeklammerten Zahlen auf dem Stundenplan bezeichnen die Stoffeinteilung für die einzelnen Übungszeiten (siehe Sonderpläne).

Sonderpläne.

Hallenarbeit.

1. Stunde: Kleine Lauffspiele: Einfacher Wettlauf in der Kreisbahn, Romm mit, Lauf weg, Nummernwettläufe usw.
Schwebebalk in Verbindung mit einem höheren Gerät (Bank schräg stellen an hohen Kästen oder Sprossenwand oder Barren), Geschicklichkeitsformen.
2. Stunde: Kleine Ballspiele: Ballraten, Wettwanderball, Ballprobe usw.
Arbeit mit Matten und kleinen Kästen: Lauf- und Sprungformen, Geschicklichkeitsübungen, Übungen des Hebens und Tragens.
Ballschlacht als Spiel.
3. Stunde: Medizinballübungen, vorwiegend Geschicklichkeitsübungen.
Barren mit ungleichen Holmen; Hindernisaufgaben.
Schwebebalken: Balancieren mit und ohne Ball.
4. Stunde: Kasten quer und lang, niedrig, Lauffsprünge mit Betonung der Streckung, Drehung und Wendigkeit im Sprung.
Schwebebalken.
Medizinball: Kraftgebende Arbeit und Staffeln.
5. Stunde: Kasten in Verbindung mit Reck.
Bodenturnen: Rollen.
Regeljunge, Reulentorball.

6. Stunde: Barren mit ungleichen Holmen: Auf- und Übersprünge.
Barren mit gleichen Holmen: Schwingen, Abgänge.
Schwebebalken.
Zieh- und Schiebekämpfe.
7. Stunde: Kasten quer: Fechtersprünge, Stühsprünge am quer- und längsgestellten Kästen.
Bodenturnen.
8. Stunde: Reck — hüfthoch: Geschicklichkeitsformen.
Bock — Rollball.
9. Stunde: Medizinball: Schwungformen, Partnerübungen, Zieh- und Schiebekämpfe.
Klettern an verschiedenen Geräten.
Bock — Sprünge.
10. Stunde: Doppelbock oder Bock mit Kästen: Sprünge.
Reck: Aufgänge, Umschwünge, Abgänge.
Hindernisaufgaben an mehreren Geräten.

Gymnastik.

1. Stunde: Geschicklichkeitsübungen mit dem Ball, Stab oder Keule. Leichte Fußarbeit.
2. Stunde: Laufen, vorwärts, rückwärts, allgemeine Durcharbeitung (Abungen im Sitz, Bauchlage, Rückenlage, Partnerübungen).
3. Stunde: Laufen in verschiedenen Richtungen, einzeln und zu mehreren. Lauffspiel (Bewegungsspiel), leichte Federung an Ort und in der Fortbewegung.
4. Stunde: Schwingen mit der Keule, an Ort und in der Fortbewegung, Hüpfen und Federn.
5. Stunde: Laufen, Springen, Schwingen ohne Handgerät, Bewegungsverbinding von Laufen und Federn.
6. Stunde: Ballgymnastik und Bewegungsspiel mit Bällen.
7. Stunde: Laufen und Gehen in Kurven, Kreis und Achten, Schwünge als Gruppenarbeit, Sprünge.
8. Stunde: Drehungen in Verbindung mit Laufen und Hüpfen, Bewegungsspiel (Laufen und Springen), Laufen, Schwingen usw.

Die Singspiele und Mädeltänze werden an den Volksstanzabenden miterarbeitet.

Handball.

1. Stunde: Überprüfung des Fangens und Werfens, insbesondere des Kernwurfes (aus Stand und in Fortbewegung, im Kreis), Tippen des Balles (Spiel-Staffelform).
2. Stunde: Täuschungsübungen, Kombinationspiel, Grenzball mit Kernwurf, eventuell Torwerfen.
3. Stunde: Spiel mit einfachen Regeln, eventuell auf kleinem Feld (Sechser-Spiel). Torwurfübungen.

4. Stunde: Spiel mit Abseitsregel, Angriffsübungen mit taktischen Hinweisen (Kreuzen der Stürmer, Innenangriff).
5. Stunde: Spiel mit allen Regeln 2×20 Minuten.
6. Stunde: Spiel 20 Minuten, taktische Übungen wie Innenangriff und Außenangriff.
7. Stunde: Wettspiel unter den Riegen, Schiedsrichtern der Teilnehmerinnen.

Leichtathletik.

1. Stunde: Lauftraining: Laufen im Bahnbogen. Lockeres Laufen — Antreten — Auslaufen. Tempowechselläufe.
Wurfschulung: Schleuderball, leichtathletischer Wurf ohne Umdrehung.
Sprungschulung: Hochsprung — Hocksprung. Hocksprung mit Drehungen. Schleuderballspiel.
2. Stunde: Lauffschulung: Start. Wurfschulung: Schlagen und Werfen des Schlagballes. Sprungschulung: Weitsprung. Hocksprung mit besonderer Betonung der Sprunghöhe (vorgehaltene Latte).
3. Stunde: Lauffschulung: Staffeltwechsel (bei Wendelstafeln und Rundenstafeln) 4×100-m-Staffel. Sprungschulung: Hochsprung, Rehtsprung (mit Betonung eines Anlaufrythmus — Dreier- oder Fünfer-Rhythmus). Wurfschulung: Kugelstoßen aus dem Angehen und mit Anschwung.
4. Stunde: Lauffschulung: Steigerungsläufe und Tempowechselläufe. Wurfschulung: Schleuderballwerfen mit Umdrehung. Sprungschulung: Weitsprung (Betonung der Streckung im Absprung und günstige Landung).

Sommerspiele.

1. Stunde: Brennballspiel (Schlagen ist vorbereitet in der Leichtathletik). Schlagballspiel.
2. Stunde: Flugball mit vereinfachten Regeln (Ball über die Schnur). Üben der Flugballangabe.
3. Stunde: Flugball.

Schwimmen.

1. Stunde: Wassergewöhnungsübungen: Spritzschlacht im Wasser. Wasserwiderstandsübungen. Vor-

wärtsgehen von einer Beckenseite auf die andere mit und ohne Zuhilfenahme der Arme, auch um die Wette. Auftriebübungen: Seesterngleitübungen mit und ohne Partner. Durchziehen durch die Gasse. Gleiten auf dem Wasser nach Abstoß vom Beckenrand. Brustschwimmen zur Stillkontrolle. 4×50-m-Staffel.

2. Stunde: Tauchübungen im brusttiefen Wasser: Bodspringen, Purzelbäume, Handstände. Tauchen durch die gegrätschten Beine der Partnerin. Greifen nach dem Beh der Partnerin. Tauchen nach Tellerchen. Rückenschwimmen (vollständiges Rückenschwimmen). Rückenschwimmen ohne Arme. Transportschwimmen in verschiedenen Formen, auch um die Wette.
3. Stunde: Tauchübungen im tiefen Becken: Streckentauchen. Startsprung. 50-m-Schnellschwimmen mit Startsprung.
4. Stunde: Wiederholung des Startsprunges. Brustwende im flachen und im tiefen Wasser. Transportschwimmen. Befreiungsgriffe am Land und im Wasser. Fußsprung und Fußhocksprung vom 1-m-Brett mit besonderer Erarbeitung des Angehens auf dem Brett.
5. Stunde: Wiederholung der Befreiungsgriffe im Wasser. Tiefstauchen nach einem Stein von der Wasseroberfläche. Kopfsprung vom 1-m-Brett. Kürspringen. 4×50-m-Staffel (beliebig).

Sonstiges

604.

Berichtigung.

In dem Erlass vom 29. Oktober 1940 — E II e 2145 E II d — (Heft 21/1940 S. 502) muß der Schlußabsatz wie folgt lauten:

„Der Runderlaß vom 23. Dezember 1939 — E II e 292 E II d, Z II a — (PrBeZbl. 1940 S. 6, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 61) ist insoweit überholt. Überzahlungen nach der bisherigen Regelung bleiben für die Vergangenheit in Ausgabe.“

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 528.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
Für das Reich			
Erhebungen über das Volksbüchereiwesen. Vom 26. Oktober 1940	525	Auftragserteilung an die Staatsdruckerei Wien. Vom 6. November 1940	509
Entschädigungen an beamtete Lehrkräfte für vorübergehende freiwillige Dienstleistungen bei Heeresdienststellen. Vom 28. Oktober 1940	510	Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst. Vom 6. November 1940	512
Fachschulen. Vom 29. Oktober 1940	523	Verzeichnis der als Klassenlektostoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 6. November 1940	520
Berichtigung. Vom 29. Oktober 1940	524	Erdmundelehrbücher für Höhere Schulen. Vom 6. November 1940	522
Berufung von Schülern an Mittelschulen. Vom 30. Oktober 1940	512	Druckchriftenaustausch. Vom 7. November 1940	509
Lehramt an Landwirtschaftlichen Berufsschulen. Vom 30. Oktober 1940	525	Beurlaubung von Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. Vom 7. November 1940	509
Bestimmungen für eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre. Vom 31. Oktober 1940	507	Fernunterricht. Vom 7. November 1940	511
Aukerplanmäßige Dienstzeit der gemäß Runderlaß vom 16. September 1939 geprüften oder noch zu prüfenden Anwärter in der Laufbahn des gehobenen und des mittleren Dienstes. Vom 1. November 1940	508	Fünfstufiger Lehrplan für die Reichsbahnsonderklassen an Staatsbauschulen. Vom 7. November 1940	523
Studienreisen in die besetzten Gebiete. Vom 4. November 1940	508	Schulungs- und Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung. Vom 7. November 1940	525
Sonderverzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 4. November 1940	515	Stenerpflicht von Stiftungen, Stipendienfonds, sonstigen Sondervermögen, Körperschaften usw. Vom 8. November 1940	510
Umsatzsteuerpflicht der vom Reich, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten öffentlichen Schulheime. Vom 5. November 1940	510	Die reichseinheitliche Besoldung der Volksschullehrer. Vom 13. November 1940	514
Zuteilung von Spinnstoffen und Nahrungsmitteln an die Schulen. Vom 5. November 1940	510	Für Preußen	
		Zählung der Volksschulkinder nach dem Stande am 15. November 1940. Vom 25. Oktober 1940	525
		Normalplan für Fortbildungslehrgänge an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 9. November 1940	526
		Berichtigung	528